

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2006

Inhalt

	Seite		Seite
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale	22	Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit des Kirchenkreises An der Agger	57
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	22	Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	59
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	32	Satzung für das Evangelisches Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid	61
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der Stiftung Bethesda-St. Martin und dazugehörenden gemeinnützigen GmbHs in Boppard Vom 14. Dezember 2005	32	Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk „Evangelische Arbeitsgemeinschaft an der Nette“	63
Haushaltspäne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006	34	Satzung für den Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit	66
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2006	35	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald für den gemeindlichen Jugendausschuss	67
Nachzahlung von Familienzuschlag	37	Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“	69
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2004/2005	37	Termin Arbeitskreis für Baufragen	70
Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2006	37	Fortbildungsangebote Seelsorge in Waldbröl	70
Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	38	Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	71
Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Moderne Sklaverei: Schutz für Gastarbeiterinnen in Hongkong	40	Überzeugend kommunizieren Seminare und Kurse des Medienverbandes	71
Sach- und Namensverzeichnis 2005	41	Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	71
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg	57	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	72
Änderung im Aufsichtsrat des Evangelischen Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH	57	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	72
		Personal- und sonstige Nachrichten	72
		Literaturhinweise	75
		Angebot	76
		Berichtigung zum KABI 10/2005, 11/2005, 12/2005 und 01/2006	76

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;
Kostendämpfungspauschale
(§ 12a BVO)**

636536

Az. 15-02-20:0003

Düsseldorf, 27. Dezember 2005

Im Hinblick auf das Verfahren nach § 12a BVO hat das Finanzministerium den Runderlass vom 1. Dezember 2005 (MBI. S. 1384) veröffentlicht, den wir nachstehend bekannt machen.

Unsere Verfügung Nr. 22354 vom 23. August 1999 (KABl. S. 267) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;
Kostendämpfungspauschale
(§ 12a BVO)**

RdErl. d. Finanzministeriums vom 1. Dezember 2005
– B 3100-0.13.15-IV A 4 –

Mit Beschluss vom 27. September 2005 – 2 BvL 11/02 u.a. – hat das Bundesverfassungsgericht Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen für unzulässig erklärt, mit denen eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Kostendämpfungspauschale im Beihilfenrecht NRW (§ 12a BVO) erreicht werden sollte.

Die Kostendämpfungspauschalen sind inzwischen durch das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (Urteil – in einem anderen Verfahren vom 12. November 2003 – 1 A 4755/00 –) und das Bundesverwaltungsgericht (Urteile vom 3. Juli 2003 – 2 C 36/02 u.a. – zu einer gleichartigen Regelung in Niedersachsen) für verfassungsgemäß erklärt worden.

Es besteht daher keine Notwendigkeit mehr, an der durch meinen Runderlass vom 12. Mai 1999 – B 3100-0.13.15-IV A 4 – vorgegebenen Verfahrensweise festzuhalten. Ich bitte daher künftig wie folgt zu verfahren:

1.
Soweit § 12a BVO anzuwenden ist, sind die Festsetzungen ab sofort wieder ohne Vorbehaltsvermerk vorzunehmen.

2.
Alle bisher vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Von einem besonderen Einzelhinweis an den Beihilfeberechtigten kann grundsätzlich abgesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.NRW).

Im Hinblick auf die Ankündigung in meinem Runderlass vom 12. Mai 1999 (s.o.), dass nach Abschluss der Musterprozesse ein endgültiger Bescheid ergeht, ist den Beihilfeberechtigten allerdings mit dem nächsten Beihilfebescheid ein entsprechender allgemeiner Hinweis auf diesen Runderlass zu geben.

3.
Soweit Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen unter Abzug der Kostendämpfungspauschale eingelegt werden, ist der Widerspruchsführer auf die o.g. Rechtsprechung hinzuweisen und ihm anheim zustellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen.

Geschieht dies nicht, muss über den Widerspruch entschieden werden.

4.
Bei anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die o.g. Rechtsprechung die Abweisung der Klage zu beantragen.

Mein Runderlass v. 12. Mai 1999 (MBI. NRW. S. 821) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;
Soziale Sicherung von
nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen**

638788

Az. 15-02-20:0004

Düsseldorf, 18. Januar 2006

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 12. Dezember 2005 (MBI. 2206 S. 3) Hinweise zur sozialen Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen gegeben, die wir nachstehend veröffentlichen.

Unsere Verfügung vom 2. August 1995 (KABl. S. 214) wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen;
Soziale Sicherung von
nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen;
hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur
sozialen Sicherung durch
die Beihilfefestsetzungsstellen**

RdErl d. Finanzministeriums v. 12. Dezember 2005
– B 3170 - 12.1 - IV A 4 –

1.
Allgemeines

1.1
Personen, die **nicht erwerbsmäßig** einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (Pflegepersonen – § 19 SGB XI –), sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen (§ 44 Abs. 1 SGB XI), sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Pflegepersonen, die nach Aufgabe der Pflege Tätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, können unter den im Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen gefördert werden.

1.2
Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen sind nach § 44 Abs. 3 SGB XI verpflichtet, die in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zu versichernden Pflegepersonen den zuständigen Renten- und Unfallver-

sicherungsträgern zu melden. Seitens der beihilfegewährenden Dienstherrn besteht keine Meldepflicht.

2.

Gesetzliche Rentenversicherung

2.1

Feststellung der Versicherungspflicht

2.1.1

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI unterliegen ab 1. April 1995 Pflegepersonen (§ 19 SGB XI) der Rentenversicherungspflicht, sofern sie einen Pflegebedürftigen für wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen und der Pflegebedürftige **Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder sozialen Pflegeversicherung** hat. Rentenversicherungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen neben der Pflege durch private und soziale Pflegedienste eine Pflege durch Pflegepersonen im Sinne des Satzes 1 erbracht wird, unabhängig davon, ob eine Pauschalbeihilfe gezahlt wird. Keine Versicherungspflicht besteht, wenn die Pflegeperson neben der Pflege regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig ist (§ 3 Satz 3 SGB VI). Unter gewissen Voraussetzungen tritt keine Versicherungspflicht ein (z. B. bei Bezug von Vollrente wegen Alters oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze sowie bei geringfügig ausgeübter Pflegetätigkeit).

2.1.2

Da die privaten Pflegeversicherungsunternehmen zur Meldung an den Rentenversicherungsträger verpflichtet sind, obliegt ihnen die Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit von Pflegepersonen. Nach § 44 Abs. 4 SGB XI ist der Inhalt der Meldung, die u. a. auch Beginn und Ende der Pflegetätigkeit sowie die Pflegestufe des Pflegebedürftigen enthält, der **Pflegeperson bzw. hinsichtlich der Pflegestufe dem Pflegebedürftigen** schriftlich mitzuteilen.

Kopien dieser Mitteilungen und eventueller Änderungsmitteilungen sowie die Jahresmeldungen sind von dem Beihilferechtigen der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen. Die von dem privaten Versicherungsunternehmen getroffenen Feststellungen sind der Beitragszahlung zugrunde zu legen.

Nach § 44 Abs. 5 SGB XI sind die Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungen ab **1. Juni 2005** in Pflegefällen verpflichtet, im Antragsverfahren auf Leistungen der Pflegeversicherung von dem Pflegebedürftigen die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zu erfragen; sie haben sodann dieser Stelle unmittelbar den Beginn der Beitragspflicht und die Angaben nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 SGB XI mitzuteilen. Einer Meldung des Beihilferechtigten bedarf es insoweit nicht mehr.

Mit der Schaffung des § 44 Abs. 5 SGB XI werden die Beihilfefestsetzungsstellen und die Dienstherrn in die Lage versetzt, ihre Beitragspflicht zeitnah erfüllen zu können. Ist dieser Stelle die Beitragspflicht der maßgebenden Pflegeperson erst einmal bekannt, hat sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragspflicht erheblich sind, eigenständig zu ermitteln. Ein ständiges Mitteilungsverfahren zwischen den Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungsunternehmen einerseits und den Beihilfefestsetzungsstellen oder dem Dienstherrn andererseits ist nicht vorgesehen.

Das auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 SGB XI praktizierte Verfahren, wonach dem Rentenversicherungsträger von den Pflegekassen oder den privaten Pflegeversicherungsunternehmen die „vollen“ beitragspflichtigen Einnahmen als Entgelt gemeldet wird, bleibt unverändert, da für die Beihilfefestsetzungsstellen und Dienstherrn eine Meldepflicht gegen-

über dem Rentenversicherungsträger nach wie vor nicht besteht.

Die Spitzenverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. haben nachfolgend Näheres zur Ausgestaltung des Mitteilungsverfahrens nach § 44 Abs. 5 SGB XI festgelegt:

Anwendungsbereich

Die Mitteilungspflicht der Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen erfasst die nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a SGB VI versicherungspflichtigen nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, der Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat, und für die die Beiträge zur Rentenversicherung nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI für die Beihilfe oder den Dienstherrn anteilig getragen und an den jeweiligen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

Betroffen sind ausschließlich Antragsverfahren, die nach dem 31. Mai 2005 beginnen. Frühere Antragsverfahren, die am 1. Juni 2005 noch nicht abgeschlossen sind, oder Fälle, in denen über den 31. Mai 2005 hinaus laufend Beiträge gezahlt werden („Bestandsfälle“), werden nicht erfasst.

Meldepflichtiger Tatbestand

Das Mitteilungsverfahren setzt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 SGB XI bei Feststellung der Beitragspflicht einer vom Anwendungsbereich der Regelung erfassten nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson ein. Mit der Feststellung der Beitragspflicht in diesem Sinne ist das erstmalige Tätigwerden der Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens gemeint, das nach positiver Prüfung aller für die Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel in einer Mitteilung an die Pflegeperson über die Aufnahme der Beitragszahlung zum Ausdruck kommt. Wird die Versicherungs- und Beitragspflicht nach einer längeren Zeit der Unterbrechung (z. B. wegen längerer stationärer Behandlung der Pflegeperson) erneut oder bei einem Wechsel der Pflegeperson festgestellt, besteht die Mitteilungspflicht ebenfalls. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen im Rahmen einer erneuten Begutachtung (z. B. nach einem Höherstufungsantrag) feststellt, dass die Voraussetzungen der Versicherungspflicht einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson erstmalig vorliegen und die Beiträge zu zahlen sind.

Die im Rahmen einer erneuten Begutachtung festgestellte Änderung der Pflegestufe oder des berücksichtigungsfähigen Pflegeumfangs löst dagegen keine Mitteilungspflicht aus, wenn dadurch bedingt lediglich die Beitragsbemessungsgrundlage anzupassen ist. Insofern gilt der der Neuregelung des § 44 Abs. 5 SGB XI innewohnende Grundsatz, dass dann, wenn der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn die Beitragspflicht erst einmal bekannt ist, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Höhe der Beitragsbemessung erheblich sind, eigenständig festzustellen sind. Dementsprechend ist das Mitteilungsverfahren zwischen den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen einerseits und den Beihilfefestsetzungsstellen andererseits auf den Beginn der Beitragspflicht beschränkt. Ein ständiges Mitteilungsverfahren über alle für die Beitragspflicht relevanten Angaben (z. B. über das Ende der Versicherungs- und Beitragspflicht bei Unterbrechungen oder Wegfall der Pflegetätigkeit) ist nicht vorgesehen.

Inhalt und Form der Meldung

Die Mitteilung der Pflegekasse und des privaten Versicherungsunternehmens hat nach § 44 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung

mit Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 SGB XI folgende Angaben für die Pflegeperson zu enthalten:

- die Rentenversicherungsnummer, soweit bekannt,
- den Familien- und Vornamen,
- das Geburtsdatum,
- die Anschrift,
- die beitragspflichtigen Einnahmen und
- den Beginn der Beitragspflicht.

Darüber hinaus sind als Ordnungskriterium der Familien- und Vorname des Pflegebedürftigen, sein Geburtsdatum und seine Anschrift anzugeben.

Die Mitteilung an die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn ist unverzüglich nach Feststellung der Beitragspflicht auf einem Vordruck gemäß dem beiliegenden Muster (Hinweis FM: hier nicht veröffentlicht) zu erstatten. Eine Mitteilung durch Datenübermittlung ist zunächst nicht vorgesehen.“

2.2 Beitragszahlung

2.2.1

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI von der Pflegekasse oder der privaten Pflegeversicherung und den Beihilfe gewährenden Dienstherrn anteilig zu tragen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach den in § 166 Abs. 2 SGB VI festgelegten beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz (§ 158 Abs. 1 SGB VI).

2.2.2

Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pflege-tätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind im Jahre 2005 zu zahlen

- zu 37,276 v. H. an die/den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständige LVA/ab 1. Oktober 2005 zuständigen Regionalträger,
- zu 62,724 v. H. an die BfA/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Beiträge sind also nicht mehr fallbezogen an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Lediglich in den Fällen, in denen einzelfallbezogen (also nur für eine Person) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

2.2.3

Die Höhe der Beiträge ist auf Grund einer Beitragsabrechnung zu ermitteln, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Grunddaten

1.1

Personalnummer der beihilfeberechtigten Person

1.2

Name, Vorname der pflegebedürftigen Person

1.3

Ort der Pflege

1.4

Beihilfebemessungssatz

2. Pflegeperson

2.1

Familien- und Vorname

2.2

Anschrift

2.3

Rentenversicherungsnummer und Geburtsdatum

2.4

zuständiger Rentenversicherungsträger

3. Pflegetätigkeit

3.1

Pflegekasse

3.2

Pflegestufe der Pflegebedürftigen

3.3

Beginn der Pflege

3.4

Unterbrechungen

3.5

Ende der Pflege

4. Zahlung der Beiträge

4.1

Beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 SGB VI

4.2

Rentenversicherungsbeitrag

4.3

anteilige Zahlung an den Rentenversicherungsträger entsprechend dem Beihilfebemessungssatz

2.2.4

Die Beitragsermittlungen und -zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gemäß § 212 SGB VI.

2.3

Verfahrensregelungen

2.3.1

Die Errechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt bis zum 30. Juni 2006 für alle Beihilfestellen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), 40192 Düsseldorf, und ab 1. Juli 2006 durch die jeweils zuständige Beihilfefestsetzungsstelle. Hierzu haben die Beihilfestellen bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beihilfestelle liegt, eine Betriebsnummer zu beantragen. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de einzusehen.

2.3.2

Die Rentenversicherungsbeiträge sind aus den Pflegetiteln zu buchen.

2.3.3

Die Unterlagen über die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.4

Die Zahlungen an die Rentenversicherungsträger sind anhand der Jahresmeldungen (vgl. Nr. 2.1.2) **stichprobenweise** zu überprüfen.

2.4

Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Auf die als Anlage (**Anlagen 1 und 2**) beigefügte „Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfen“ wird hingewiesen.

3.

Gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Die Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Leistungen nach dem SGB III sind bei den Agenturen für Arbeit zu beantragen. Von den Beihilfefestsetzungsstellen ist daher nichts zu veranlassen.

II.

Mein RdErl. vom 17. Mai 1995 – B 3170 – 12.1 – IV A 4 (MBI. NRW. S. 804) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 1

**Information des
Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger
zur Durchführung der Rentenversicherung
der Pflegepersonen
durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe
bzw. die Dienstherren in der ab 1. Januar 2005
geltenden Fassung**

1.

Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Pflegeversicherung eingeführt worden.

Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG – [BGBl. I S. 1014]) sieht in seinem Artikel 1 als Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen die Zahlung von Beiträgen an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vor (§ 44 SGB XI). Seit dem 1. April 1995 gehören nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen zum versicherungspflichtigen Personenkreis in der Rentenversicherung. Als Folge der Versicherungspflicht sind Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, die von den Pflegekassen, den privaten Versicherungsunternehmen und anteilmäßig von den Festsetzungsstellen für die Beihilfe bzw. dem Dienstherrn getragen werden. Für das Verfahren der zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen Verpflichteten gilt nach vorausgehend für gegeben gehaltener oder durch den Rentenversicherungsträger festgestellter Versicherungspflicht einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson das Recht der Rentenversicherung.

Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen beurteilen die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegepersonen unter Berücksichtigung der Gutachten der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) bzw. der MEDICPROOF Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH (MEDICPROOF). Die Festsetzungsstellen für die Beihilfe bzw. der Dienstherr sind an deren Entscheidung gebunden.

2.

Begriff der Pflegepersonen

2.1

Definition

Pflegepersonen sind nach der Definition des § 19 Satz 1 SGB XI Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Zu den Pflegepersonen in diesem Sinne gehören in erster Linie Familienangehörige, Verwandte, aber auch sonstige Personen (z. B. Nachbarn oder Bekannte). Darüber hinaus können auch Berufstätige bzw. Selbstständige Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI sein, wenn trotz der Berufstätigkeit bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird. Eine Absicherung dieser Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt allerdings nur dann, wenn die parallel zur Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt; auf die Art der anderweitigen Erwerbstätigkeit kommt es dabei nicht an.

Zivildienstleistende und Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr, die im Rahmen ihrer Dienstleistung eine Pflege Tätigkeit ausüben, sind keine Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI. Gleiches gilt für Ordensangehörige bei Ausübung einer Pflege Tätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft. Nicht zu den Pflegepersonen gehören ferner Pflegekräfte,

- die bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI),
- die bei ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB XI),
- mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen hat,
- die nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige rentenversicherungspflichtig sind

in dieser Pflege Tätigkeit.

2.2

Nicht erwerbsmäßige Pflege

Das Vorliegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege Tätigkeit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen. Bei der Pflege Tätigkeit von Familienangehörigen oder Verwandten besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Pflege – ungeachtet der Höhe der finanziellen Anerkennung, die die Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält – nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Pflege Tätigkeit sonstiger Personen (z.B. Nachbarn, Freunden), wenn die finanzielle Anerkennung, die die Pflegeperson für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen erhält, das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt (Pflegestufe 1: 205 Euro monatlich, Pflegestufe II: 410 Euro monatlich, Pflegestufe III: 665 Euro monatlich). Diese Anerkennungs-Grenzbeträge gelten auch in den Fällen nicht als überschritten, in denen der Pflegebedürftige zwar die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) oder die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) gewählt hat und gleichwohl der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung zukommen lässt, die dem Umfang des Pflegegeldes im Sinne des § 37 SGB XI entspricht.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, ist bei der Prüfung, ob der maßgebende Anerkennungs-Grenzbetrag überschritten wird, das dem Umfang der Pflege Tätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI anteilig im Verhältnis zum Umfang der Pflege Tätigkeit zu berücksichtigen. Wird der maßgebende Anerkennungs-Grenzbetrag überschritten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Pflege Tätigkeit gleichwohl nicht erwerbsmäßig ausge-

übt wird oder aber ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

2.3

Dauerhaftigkeit der Pfl ege t ä t i g k e i t

Leistungen zur sozialen Sicherung (§ 44 SGB XI) setzen neben dem Mindestmaß an Pflege von 14 Stunden wöchentlich auch eine gewisse Dauerhaftigkeit voraus, ohne dass der Gesetzeswortlaut dies ausdrücklich benennt. Dauerhaft ist eine Pflege, wenn sie mindestens für mehr als zwei Monate ausgeübt werden soll. Eine im Voraus auf höchstens zwei Monate befristete nicht erwerbsmäßige Pfl ege t ä t i g k e i t, z. B. für die ersatzweise ausgeübte Pfl ege t ä t i g k e i t bei Urlaub oder Krankheit der eigentlichen Pfl ege p e r s o n, kann deshalb nicht zu einer sozialen Sicherung der Pfl ege p e r s o n in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Die Pfl ege t ä t i g k e i t ist auch dann auf Dauer angelegt, wenn zwar in einzelnen Pflegezeiträumen jeweils unter zwei Monaten zusammenhängender Dauer gepflegt wird, diese Pflegephasen aber immer wiederkehren. Diese Pfl ege p e r s o n e n sollten bei Aufnahme der Pfl ege t ä t i g k e i t erklären, dass die Pfl ege t ä t i g k e i t erwartungsgemäß an mehr als zwei Monaten im Jahr ausgeübt werden wird. Für die taggenaue Feststellung der Versicherungspflicht und infolgedessen für die Verpflichtung Beiträge zu zahlen, sind Erklärungen oder Nachweise über den konkreten Zeitraum der Pflege erforderlich. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Pflegebedürftige bei dauernder internatsmäßiger Unterbringung lediglich in den gesamten Ferienzeiten im Jahr (ausgehend von ca. 12 Wochen) in die häusliche Umgebung zurückkehrt.

2.4

Mindestumfang der Pfl ege t ä t i g k e i t

Die soziale Absicherung der Pfl ege p e r s o n (§ 44 SGB XI) kommt nach § 19 Satz 2 SGB XI nur für solche Pfl ege p e r s o n e n in Betracht, die einen Pflegebedürftigen regelmäßig pflegen. Dabei muss die wöchentliche Mindeststundenzahl durch die Pfl ege t ä t i g k e i t für einen Pflegebedürftigen erreicht werden. Es genügt nicht, wenn die erforderliche Mindeststundenzahl durch Kumulation einzelner Pflegestunden bei verschiedenen Pflegebedürftigen erfüllt wird. Teilen sich mehrere Pfl ege p e r s o n e n die Pflege des Pflegebedürftigen, kann jede Pfl ege p e r s o n nur dann rentenversichert sein, wenn sie – jeweils für sich gesehen – die Pfl ege t ä t i g k e i t wenigstens 14 Stunden wöchentlich ausübt.

Wird die Pfl ege t ä t i g k e i t in wöchentlichen oder mehrwöchentlichen Intervallen ausgeübt, muss der Pflegeaufwand einer Pfl ege p e r s o n im Wochendurchschnitt mindestens 14 Stunden ausmachen.

Eine internatsmäßige Unterbringung des Pflegebedürftigen steht der Annahme einer mindestens 14 Stunden wöchentlich umfassenden Pflege dann nicht entgegen, wenn der Pflegebedürftige immer am Wochenende in den häuslichen Bereich zurückkehrt und in dieser Zeit mindestens 14 Stunden gepflegt wird. Sind die Intervalle zwischen der häuslichen Pflege größer als eine Woche (z. B. bei 14-tägiger Heimkehr) muss der Pflegeaufwand im Wochendurchschnitt mindestens 14 Stunden erreichen. Das ist in der Regel nur dann der Fall, wenn der Pflegebedürftige der Pflegestufe III zugeordnet ist.

2.5

Feststellung des Umfangs der Pfl ege t ä t i g k e i t

Bei der Feststellung der Pflegestundenzahl wird nur der Hilfebedarf berücksichtigt, der für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erforderlich ist (Verrichtungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI). Die Zeit, die für ergänzende Pflege und Betreuung benötigt wird (z. B. Hilfe zur Erfüllung kom-

munikativer Bedürfnisse, Beförderung bzw. Begleitung von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, zu einer Werkstatt für behinderte Menschen, zur Arbeitsstätte, zu kulturellen Veranstaltungen, Besuchen bei Freunden und Bekannten), ist hierfür nicht anzurechnen. Zum Umfang der erforderlichen Pfl ege t ä t i g k e i t enthalten die Gutachten des MDK bzw. der MEDICPROOF entsprechende Anhaltswerte. Der Pflegebedürftige und die Pfl ege p e r s o n haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang tatsächlich erbracht werden.

2.6

Häusliche Umgebung

Voraussetzung für die Anerkennung als Pfl ege p e r s o n im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI ist ferner, dass die Pfl ege t ä t i g k e i t in häuslicher Umgebung durchgeführt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Pfl ege t ä t i g k e i t im Haushalt des Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pfl ege p e r s o n oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt. Häusliche Umgebung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in einer Altenwohnung oder einem Altenwohnheim gepflegt wird, in der ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung und selbstständiger Wahl der Pflegeform möglich ist. Für Pflegebedürftige, die sich gewöhnlich in einem Wohnheim für behinderte Menschen oder einer Behinderteneinrichtung aufhalten und in planmäßigem und regelmäßigem Abstand (z. B. an den Wochenenden und/oder Ferien) „zu Hause“ gepflegt werden, ist – unabhängig von der ggf. überwiegenden Dauer des Aufenthalts in der Behinderteneinrichtung – in dieser Zeit häusliche Pflege anzunehmen. Wird der Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer der in § 71 Abs. 4 SGB XI aufgeführten stationären Einrichtungen gepflegt, ist dagegen häusliche Umgebung auszuschließen.

3.

Rentenversicherungspflicht

3.1

Allgemeines

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pfl ege p e r s o n e n), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.

Die Versicherungspflicht besteht beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kraft Gesetzes. Für das Zustandekommen der Rentenversicherungspflicht (ebenso wie für die an die Versicherungspflicht geknüpfte Beitragszahlung) ist ein Antrag nicht erforderlich. Die Zahlungsverpflichtung der Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. den Dienstherrn ist keine Leistung im Sinne von § 9 der Beihilfavorschriften, sie ergibt sich allein aus den Regelungen des SGB VI.

3.2

Beginn der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden, frühestens mit dem Tag der Vollendung des 15. Lebensjahres.

3.3

Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kommt zustande, wenn die in § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind:

- Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI,

- Pflegeperson ist als solche nicht erwerbsmäßig tätig,
- Umfang der Pflegetätigkeit muss regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich betragen,
- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt, gelten nach § 3 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI generell als nicht erwerbsmäßig tätig. Für sie tritt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI insoweit keine Rentenversicherungspflicht als Beschäftigter nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, sondern nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI ein.

Rentenversicherungspflicht als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson besteht auch in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch des Pflegebedürftigen auf Grund des Vorrangs der Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach versorgungsrechtlichen Regelungen oder nach dem Recht der Unfallversicherung ruht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 SGB XI).

3.4

Ende der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem Kenntnis von der Änderung der Verhältnisse erlangt wird.

Sie endet somit mit dem Tag, an dem insbesondere

- die Leistung aus der Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI) infolge Besserung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen wegfällt,
- der Pflegebedürftige in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen wird,
- die Pflegetätigkeit nicht mehr ausgeübt oder versicherungsschädlich eingeschränkt wird,
- die Pflegetätigkeit auf Grund von Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson

oder

aus sonstigem Anlass, der in der Pflegeperson begründet ist, unterbrochen wird (vgl. Urteil des BSG vom 22. März 2001 – B 12 P 3/00 R – USK 2001-2),

- eine weitere Pflegeperson hinzutritt und sich dadurch der Pflegeaufwand für die bislang versicherungspflichtige Pflegeperson derart mindert, dass der erforderliche Mindestzeitaufwand von 14 Stunden wöchentlich nicht mehr erreicht wird

oder Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Pflegetätigkeit eintritt.

Die Versicherungspflicht endet ferner an dem Tag vor der Aufnahme einer regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit (§ 3 Satz 3 SGB VI) sowie mit dem Tag vor Eintritt von Versicherungsfreiheit (z. B. nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters).

Die Versicherungspflicht endet spätestens mit dem Tod des Pflegebedürftigen. Hat der Rentenversicherungsträger die Rentenversicherungspflicht durch Verwaltungsakt festgestellt, stellt er das Ende der Versicherungspflicht ebenfalls durch Verwaltungsakt fest.

3.5

Fortbestand der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bleibt für die Dauer der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung der medizinischen Rehabilitation des Pflegebedürftigen bestehen, und zwar unabhängig davon, ob das Pflegegeld in dieser Zeit weiter gezahlt wird. Dies gilt auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt des Pflegebedürftigen von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie für die Dauer der darüber hinausgehenden Zahlung von Pflegegeld, wenn der Pflegebedürftige von der Pflegeperson im Ausland tatsächlich gepflegt wird. Bei einer Unterbrechung der Pflegetätigkeit aus Anlass eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts des Pflegebedürftigen endet dagegen die Versicherungspflicht.

3.6

Irrtümliche Annahme von Versicherungspflicht

Eine irrtümlich angenommene Versicherungspflicht entfällt rückwirkend für Zeiten, für die im Nachhinein festgestellt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Ist die Pflegeperson mit der Feststellung der Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens nicht einverstanden, entscheidet der Rentenversicherungsträger über das Nichtbestehen von Versicherungspflicht und die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge.

3.7

Ausschluss der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, so dass eine Mehrfachversicherung möglich ist. Dies gilt – wie sich aus dem Umkehrschluss des § 3 Satz 3 SGB VI ergibt – allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig sind. Bei einem regelmäßigen Überschreiten der 30-Wochenstunden-Grenze durch eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ist die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI hingegen ausgeschlossen.

Von der Rentenversicherungspflicht sind ferner ausgeschlossen

- Pflegepersonen, die Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld) im Anschluss an eine Beschäftigung von mehr als 30 Stunden wöchentlich erhalten, für die Zeit des Leistungsbezugs,
- Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO bzw. § 13 Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz [MuSchG]) erhalten.

Von der Rentenversicherungspflicht sind dagegen nicht ausgeschlossen Pflegepersonen, die

- neben der Pflegetätigkeit Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosengeld bei schulischer Berufsausbildung, Vorruhestandsgeld, Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit „Null“ erhalten,
- Erziehungsgeld beziehen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen,
- den gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienst ableisten,
- sich unter Wegfall der Bezüge für mehr als zwei Monate beurlauben lassen,
- im Rahmen der Altersteilzeitarbeit kontinuierlich die wöchentliche Arbeitszeit auf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich reduziert haben,

- im Rahmen der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell sich in der Freistellungsphase befinden.

Der Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steht der Versicherungspflicht als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ebenfalls nicht entgegen.

4.

Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Pflegepersonen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegeetätigkeit ausüben, wobei sich die Versicherungsfreiheit nur auf diese Pflegeetätigkeit bezieht.

Eine nicht erwerbsmäßige Pflegeetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegeetätigkeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegeetätigkeiten sind zusammenzurechnen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 SGB VI). Eine Zusammenrechnung einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflegeetätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbstständigen Tätigkeit erfolgt dagegen nicht.

Im Übrigen sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen dann versicherungsfrei, wenn sie eine der „allgemeinen“ Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI) erfüllen.

Mithin werden Pflegepersonen nicht der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. la SGB VI unterstellt, wenn sie

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten oder
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Dagegen unterliegen die nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB VI, § 230 SGB VI versicherungsfreien sowie die nach §§ 6, 231 und 231a SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen auf Grund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegeetätigkeit unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. la SGB VI grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht.

5.

Rentenversicherungszuständigkeit

Mit dem In-Kraft-Treten des RVOrgG entfällt die bisherige Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte. Die Zuständigkeit für Versicherte richtet sich ab 1. Januar 2005 danach, welchen Rentenversicherungsträger die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt hat. Für Personen, für die bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde, verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Zuständigkeit.

6.

Beitragspflichtige Einnahmen

Die beitragspflichtigen Einnahmen (Bemessungsgrundlage) bei Pflegepersonen, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. la

SGB VI begründet wird, werden nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGB VI entsprechend dem pflegerischen Aufwand bestimmt. Dabei wird nicht nur auf die jeweilige Stufe der Pflegebedürftigkeit abgestellt, sondern zusätzlich innerhalb der Stufen nach dem zeitlichen Aufwand differenziert. Die unterschiedliche Bewertung desselben Zeitaufwandes in den verschiedenen Stufen rechtfertigt sich dadurch, dass die Belastung der Pflegeperson mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt. Die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt – entsprechend dem pflegerischen Aufwand – in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Wird die Pflegeetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend (§ 228a Abs. 1 SGB VI). Auf den Wohnort der Pflegeperson kommt es nicht an.

Bei Pflegepersonen, die im Inland wohnen und deren Pflege in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgt, ist die Zuordnung der Bezugsgröße oder der Bezugsgröße (Ost) als beitragspflichtige Einnahme der Wohnsitz der Pflegeperson.

Bei Pflegepersonen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben und deren Pflege in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgt, ist die Zuordnung der Bezugsgröße oder der Bezugsgröße (Ost) als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße des Rechtskreises, in dem die Pflegekasse, die die Leistung der Beitragszahlung erbringt, ihren Sitz hat. Von einem Wohnsitz der Pflegeperson in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ist dann auszugehen, wenn die nicht erwerbsmäßige Pflegeetätigkeit von vornherein auf gewisse Dauer angelegt ist (vgl. Abschnitt 2.3).

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege eines

- erheblich Pflegebedürftigen der Pflegestufe I (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI)
26,6667 v. H. der Bezugsgröße (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),
- Schwerpflegebedürftigen der Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI)
53,3333 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI), 35,5555 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI),
- Schwerstpflegebedürftigen der Pflegestufe III (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)
80 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 28 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI), 60 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB VI), 40 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SGB VI).

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwertes der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pflegeetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflegeetätigkeit insgesamt entspricht (§ 166 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die auf Grund des Gesamtpflegeaufwandes maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sind somit auf mehrere Pflegepersonen aufzuteilen. Personen, die unter 14 Stunden in der Woche pflegen und damit nicht der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. la SGB VI

unterliegen, sind in die Aufteilung nicht einzubeziehen. Die Beitragsbemessungsgrundlagen ergeben sich dann für die übrigen Personen aus dem Umfang der von ihnen insgesamt geleisteten Pfllegetätigkeiten. In die Aufteilung einzubeziehen sind jedoch auch diejenigen, die dem Grunde nach versicherungspflichtig und lediglich z. B. wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen bei einer Mehrfachversicherung insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze, sind sie nach § 22 Abs. 2 SGB IV anteilmäßig zu berücksichtigen.

Pflegebedürftige Versicherte, die bis zum 31. März 1995 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 bis 57 SGB V erhalten haben, wurden nach Artikel 45 PflegeVG mit Wirkung vom 1. April 1995 an ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und erhalten die im Elften Buch Sozialgesetzbuch hierfür vorgesehenen Leistungen. Sie werden auf Antrag der Pflegestufe III mit den entsprechenden leistungsrechtlichen Wirkungen zugeordnet, wenn festgestellt wird, dass Pflegebedürftigkeit im entsprechenden Umfang vorliegt.

Es verbleibt bei der Einstufung in der Pflegestufe II, wenn auf Grund eines Antrags auf Höherstufung festgestellt wird, dass nur die Voraussetzungen für die Pflegestufe I oder keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, sich an den tatsächlichen Voraussetzungen jedoch nichts geändert hat. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 166 Abs. 2 SGB VI gilt in diesen Fällen Folgendes:

- Wird auf Grund eines Antrags auf Zuordnung zur Pflegestufe III festgestellt, dass der Pflegebedürftige lediglich die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt, auf Grund der Besitzstandsklausel aber weiterhin Leistungen im Umfang der Pflegestufe II erhält, gelten als beitragspflichtige Einnahmen ebenfalls weiterhin die in § 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten Vomhundertsätze der Bezugsgröße.
- Wird dagegen festgestellt, dass keine Pflegebedürftigkeit vorliegt oder der erforderliche Mindestaufwand für die Pfllegetätigkeit wöchentlich 14 Stunden nicht erreicht, ist die Beitragszahlung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung getroffen wird, zu beenden.

7. Beitragsatz

Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach dem Beitragsatz berechnet, der in dem Zeitraum, in dem die Pfllegetätigkeit ausgeübt wird, maßgebend ist.

8. Beitragstragung

Erhält der Pflegebedürftige neben den Leistungen der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge, tragen die Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen und der beihilfegewährende Dienstherr die Beiträge anteilig (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI). Der jeweilige Anteil des Dienstherrn am Gesamtbeitrag entspricht seinem Anteil an den Leistungen nach dem SGB XI (gemäß dem jeweiligen Beihilfebemessungssatz).

Ist ein Träger der Rentenversicherung Feststellungsstelle für Beiträge, gilt der Beitragsanteil des Dienstherrn als gezahlt.

9. Beitragszahlung

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pfllegetätigkeit ausgeübt worden ist. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sind die Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zu dem der Feststellung folgenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Die erstmalig zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt an fällig, zu dem die Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. der Dienstherr die Zahlungsverpflichtung festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können (§ 23 Abs. 1 Satz 6 SGB IV). Wird die Feststellung in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am 15. des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am 15. des zweiten darauf folgenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 7 SGB IV).

Die laufend zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pfllegetätigkeit ausgeübt worden ist. Eventuelle Über- oder Minderzahlungen sind später auszugleichen.

Die Beiträge sind im Jahre 2005 zu zahlen

- zu 37,276 % an die/den für den Sitz der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zuständige LVA/ab 1. Oktober 2005 zuständigen Regionalträger,
- zu 62,724 % an die BfA/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund.

In den Fällen, in denen einzelfallbezogen (nach Personen) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

Den LVAen/Regionalträgern zustehende Beiträge von Festsetzungsstellen für die Beihilfe mit Sitz im bisherigen Bundesgebiet für Pflegepersonen, die im Beitrittsgebiet pflegen, sind an die LVA Sachsen/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Sachsen zu zahlen. Dies gilt nicht für Festsetzungsstellen für die Beihilfe mit Sitz im Lande Berlin.

Zahlende Stellen sind

- im Bereich der Bundesverwaltung die Festsetzungsstellen für die Beihilfe oder die von den Bundesministerien für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmten Stellen,
- im Bereich der Landesverwaltungen die von den Ländern bestimmten Stellen und im Übrigen die jeweiligen Dienstherrn.

Die Konten der einzelnen Rentenversicherungsträger ergeben sich aus der Anlage.

Die Beiträge sind unter der von der Bundesagentur für Arbeit vergebenen Betriebsnummer von der zahlenden Stelle zu überweisen. Soweit die zahlende Stelle keine Betriebsnummer besitzt, ist eine solche bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Der Beleg zur Überweisung der Beiträge sollte im Feld „Verwendungszweck“ folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:
 - Betriebsnummer der zahlenden Stelle (acht Stellen),
 - Monat (zweistellig) und Jahr (zweistellig), für den die Beiträge gezahlt werden,
 - Kennzeichen „West“ oder „Ost“.

2. Zeile:

– „RV-BEITRAG-PFLEGE“.

Nach § 44 Abs. 2 SGB XI werden für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflgetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, die nach § 166 Abs. 2 SGB VI zu bemessenden Beiträge zur Rentenversicherung auf Antrag der Pflegeperson an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.

10.

Verjährung

Ansprüche auf Beiträge aus der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI verjähren grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

11.

Erstattung von Beiträgen

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten, es sei denn, dass der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Eine Erstattung ist nicht zulässig, wenn aus den zu Unrecht gezahlten Beiträgen eine Leistung gewährt worden ist (z. B. Leistung zur Teilhabe, Rentenleistung). Der Erstattungsanspruch steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV dem zu, der die Beiträge getragen hat. Er steht somit der Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. dem Dienstherrn für den von ihnen getragenen Beitragsanteil zu. Für das Erstattungsverfahren gelten die zwischen den Spitzenorganisationen der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgestimmten gemeinsamen Grundsätze.

12.

Meldungen

Meldungen zur Rentenversicherung sind von den zahlenden Stellen nicht zu erstatten. Die Meldungen der sozialen Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen berücksichtigen die volle Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Abs. 2 SGB VI.

13.

Prüfung

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den zahlenden Stellen die Richtigkeit der Beitragszahlungen (§ 212 SGB VI).

Die Unterlagen der zahlenden Stelle haben mindestens folgende Angaben zur Pflegeperson zu enthalten:

- ihre Versicherungsnummer, soweit bekannt,
- ihren Familien- und Vornamen,
- ihr Geburtsdatum,
- ihre Anschrift,
- Beginn und Ende der Pflgetätigkeit,
- etwaige Unterbrechungen der Pflgetätigkeit,
- die Pflegestufe des Pflegebedürftigen,
- die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 SGB VI,
- den Beihilfebemessungssatz des Pflegebedürftigen.

Rentenversicherungsträger

Landesversicherungsanstalt
Mecklenburg-Vorpommern/
Deutsche Rentenversicherung
Mecklenburg-Vorpommern

Hausanschrift:
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Postfach: 11 01 55
17041 Neubrandenburg
Bank: Sparkasse Neubrandenburg
BLZ: 150 502 00
Kto.Nr.: 3010404696

Landesversicherungsanstalt Thüringen/
Deutsche Rentenversicherung Thüringen

Hausanschrift:
Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt

Postanschrift:
Postfach: 10 05 21
99005 Erfurt
Bank: Deutsche Bank Erfurt
BLZ: 820 700 00
Kto.Nr.: 1306299

Landesversicherungsanstalt Brandenburg/
Deutsche Rentenversicherung Brandenburg

Hausanschrift:
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder

Postanschrift:
15228 Frankfurt/Oder
Bank: BfG Bank Berlin
BLZ: 100 101 11
Kto.Nr.: 1609058300

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt/
Deutsche Rentenversicherung Sachsen-Anhalt

Hausanschrift:
Paracelsusstraße 21
06114 Halle

Postanschrift:
06092 Halle
Bank: Dresdner Bank Halle
BLZ: 800 800 00
Kto.Nr.: 855661100

Landesversicherungsanstalt Sachsen/
Deutsche Rentenversicherung Sachsen

Hausanschrift:
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig

Postanschrift:
04151 Leipzig
Bank: Dresdner Bank Leipzig
BLZ: 860 800 00
Kto.Nr.: 0708883800

Landesversicherungsanstalt Hannover/
Deutsche Rentenversicherung Hannover

Hausanschrift:
Lange Weihe 2
30880 Laatzen

Postanschrift:
30875 Laatzen
Bank: Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ: 250 500 00
Kto.Nr.: 101359024

Landesversicherungsanstalt Westfalen/
Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Hausanschrift:
Gartenstraße 194
48147 Münster

Postanschrift:
48125 Münster
Bank: Westdeutsche Landesbank Münster
BLZ: 400 500 00
Kto.Nr.: 60624

Landesversicherungsanstalt Hessen/
Deutsche Rentenversicherung Hessen

Hausanschrift:
Städelstraße 28
60558 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60591 Frankfurt/Main
Bank: Landesbank Hessen/Thüringen
BLZ: 500 500 00
Kto.Nr.: 3000007

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz/
Deutsche Rentenversicherung Rheinprovinz

Hausanschrift:
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Postanschrift:
40194 Düsseldorf
Bank: Westdeutsche Landesbank Girozentrale
BLZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 4061313

Landesversicherungsanstalt Oberbayern/
Deutsche Rentenversicherung Oberbayern

Hausanschrift:
Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München

Postanschrift:
Postfach: 83 05 59
81729 München
Bank: Bayerische Landesbank Girozentrale
BLZ: 700 500 00
Kto.Nr.: 24762

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz/
Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz

Hausanschrift:
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut

Postanschrift:
84024 Landshut
Bank: Hypo- und Vereinsbank AG Landshut
BLZ: 743 200 73
Kto.Nr.: 816019

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz/
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Hausanschrift:
Eichendorffstraße 4–6
67346 Speyer

Postanschrift:
Postfach: 15 80
67340 Speyer
Bank: Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
BLZ: 550 500 00
Kto.Nr.: 110040938

Landesversicherungsanstalt für das Saarland/
Deutsche Rentenversicherung für das Saarland

Hausanschrift:
Martin-Luther-Straße 2–4
66111 Saarbrücken

Postanschrift:
66108 Saarbrücken
Bank: Sparkasse Saarbrücken
BLZ: 590 501 01
Kto.Nr.: 2428

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und
Mittelfranken/Deutsche Rentenversicherung
Oberfranken und Mittelfranken

Hausanschrift:
Witteisbacherring 11
95444 Bayreuth

Postanschrift:
95440 Bayreuth
Bank: Kreissparkasse Bayreuth
BLZ: 773 501 10
Kto.Nr.: 570000950

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt
Hamburg/Deutsche Rentenversicherung Freie und
Hansestadt Hamburg

Hausanschrift:
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Postanschrift:
Postfach: 70 11 25
22215 Hamburg
Bank: Hamburgische Landesbank
BLZ: 200 500 00
Kto.Nr.: 103259

Landesversicherungsanstalt Unterfranken/
Deutsche Rentenversicherung Unterfranken

Hausanschrift:
Friedenstraße 12/14
97074 Würzburg

Postanschrift:
97064 Würzburg
Bank: Bayerische Vereinsbank Würzburg
BLZ: 790 200 76
Kto.Nr.: 814156

Landesversicherungsanstalt Schwaben/
Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Hausanschrift:
Dieselstraße 9
86154 Augsburg

Postanschrift:
86223 Augsburg
Bank: Raiffeisen-Volksbank Augsburg
BLZ: 720 601 00
Kto.Nr.: 97020

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg/
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Hausanschrift:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
76122 Karlsruhe
Bank: Landesbank Baden-Württemberg
BLZ: 600 501 01
Kto.Nr.: 2001485

Landesversicherungsanstalt Berlin/
Deutsche Rentenversicherung Berlin

Hausanschrift:
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

Postanschrift:
14047 Berlin
Bank: Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.Nr.: 8843003002

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein/
Deutsche Rentenversicherung Schleswig-Holstein

Hausanschrift:
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck

Postanschrift:
23544 Lübeck
Bank: Landesbank Lübeck
BLZ: 230 500 00
Kto.Nr.: 7052000050

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen/
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Hausanschrift:
Huntestraße 11
26135 Oldenburg

Postanschrift:
Postfach: 27 67
26017 Oldenburg
Bank: Bremer Landesbank
BLZ: 290 500 00
Kto.Nr.: 3001861001

Landesversicherungsanstalt Braunschweig/
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig

Hausanschrift:
Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig

Postanschrift:
38091 Braunschweig
Bank: Nord/LB Hannover
BLZ: 250 500 00
Kto.Nr.: 821009

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/
Deutsche Rentenversicherung Bund

Hausanschrift:
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Postanschrift:
10704 Berlin
Bank: Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.Nr.: 8843004009

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

637254

Az. 12-1:0005

Düsseldorf, 10. Januar 2006

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der Stiftung Bethesda-St. Martin und dazugehörigen gemeinnützigen GmbHs in Boppard

vom 14. Dezember 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und der nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Bethesda-St. Martin Altenhilfe gGmbH, der Stiftung Bethesda-St. Martin Psychiatrische Dienste und Behindertenhilfe gGmbH und der BEST gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Service mbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG für die Jahre 2006 und 2007 bestimmt werden, dass

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge für alle vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis. Auf Antrag des oder der Teilzeitbeschäftigten verbleibt es bei

der bisher vereinbarten Arbeitszeit; in diesem Fall wird die Vergütung entsprechend gekürzt.

2. das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 wie folgt gezahlt wird.

Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung stellen gemeinsam jeweils am 15. Juni fest, ob die Hochrechnung der Ergebnisse der Monate Januar bis Mai einen Jahresüberschuss ergibt. Wird ein Jahresüberschuss erreicht, wird das Urlaubsgeld in voller Höhe ausgezahlt. Wird ein Jahresfehlbetrag ermittelt und übersteigt dieser das Volumen des Urlaubsgeldes nach den entsprechenden Ordnungen, so wird kein Urlaubsgeld ausgezahlt. Ist die Differenz geringer als das Volumen, so stellen MAV und Dienststellenleitung den anteiligen Betrag fest, den die Mitarbeitenden als Urlaubsgeld erhalten.

In diesem Fall werden zunächst die Ansprüche der Beschäftigten, die im Monat der Auszahlung nicht mehr als 1.300,-- Euro brutto bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung als Vergütung erhalten, zu gleichen Teilen befriedigt. Sofern noch ein weiterer Überschuss verbleibt, wird dieser an die übrigen Beschäftigten zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

3. die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 24. Februar 1993 wie folgt gezahlt wird.

Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung stellen gemeinsam jeweils am 15. Oktober fest, ob die Hochrechnung der Ergebnisse der Monate Januar bis September einen Jahresüberschuss ergibt. Wird ein Jahresüberschuss erreicht, wird die Zuwendung in voller Höhe ausgezahlt. Wird ein Jahresfehlbetrag ermittelt und übersteigt dieser das Volumen der Zuwendung nach den entsprechenden Ordnungen, so wird keine Zuwendung ausgezahlt. Ist die Differenz geringer als das Volumen, so stellen Gesamtmitarbeitervertretung und Dienststellenleitung den anteiligen Betrag fest, den die Mitarbeitenden als Zuwendung erhalten.

In diesem Fall werden zunächst die Ansprüche der Beschäftigten, die im Monat der Auszahlung nicht mehr als 1.300,-- Euro brutto bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung als Vergütung erhalten, zu gleichen Teilen befriedigt. Sofern noch ein weiterer Überschuss verbleibt, wird dieser an die übrigen Beschäftigten zu gleichen Anteilen ausgezahlt.

- (2) Die Regelung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die auf Grund einer ärztlichen Verordnung eine vorgegebene Arbeitszeit gilt.

- (3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind dem Absatz 1 entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren. Den Abschluss dieser Vereinbarungen bestätigt der Vorsitzende des Stiftungsrates gegenüber dem Vorsitzenden der Gesamtmitarbeitervertretung.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der

Gesamtmitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Stiftung und der dazugehörigen gemeinnützigen GmbHs eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Gesamtmitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Die Dienststellenleitung wird mit der Gesamtmitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit in regelmäßigen Abständen, einmal im Monat, die Entwicklung der Ergebnissituation erörtern.

- (2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Träger als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 dürfen betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen. Voraussetzung sind die Zustimmung der Gesamtmitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, erhalten die nach § 1 einbehaltenen Bezügebestandteile des vergangenen Jahres beim Ausscheiden in voller Höhe ausgezahlt.

- (3) Etwaige Jahresüberschüsse, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, werden bis zur Höhe der sich nach den entsprechenden Ordnungen für die Zuwendung ergebenden Beträge unter Anrechnung eines bereits im jeweiligen Jahr gezahlten Anteils an die Mitarbeitenden spätestens bis zum 30. September des Folgejahres ausgezahlt. Grundlage ist der Jahresabschluss 2006 bzw. 2007, der jeweils von den Geschäftsführern aufgestellt, von den Wirtschaftsprüfern geprüft und vom Stiftungsrat festgestellt wird. Ein etwaiger darüber hinausgehender Jahresüberschuss wird plangemäß dem Besserungsschein und im Übrigen nach der Satzung den Rücklagen zugeführt.

§ 3

Kündigung

Dienststellenleitung und Gesamtmitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 2 betriebsbedingt kündigt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die Arbeitszeitstunden, soweit sie über die Stunden hinausgehen, die ohne Dienstvereinbarung zu leisten gewesen wären, als Mehrarbeit zu vergüten sowie den nicht gezahlten Teil der Zuwendung auszus zahlen. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt auch vor, wenn über das Vermögen der Stiftung das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

§ 4
Laufzeit

Dortmund, den 14. Dezember 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Die Laufzeit geht vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

Der Vorsitzende

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006

639125

Az. 98-18-0

Düsseldorf, 19. Januar 2006

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 4. November 2005 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 2006 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006 bekannt:

Haushaltspläne 2006

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2006

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologinnen und Theologen sowie von Kirchenbeamten; Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	10.651.997,00	16.187.033,00	197.780,00	1.946.625,00	0,00	650,00	715.100,00	3.299.131,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	165.600,00	6.003.687,00	39.813,00	301.500,00	0,00	2.223.897,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	1.000,00	557.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	800,00	0,00	0,00	4.100,00	3.670.373,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.412.042,00	0,00	0,00	0,00	226.800,00	32.520,00	8.860.148,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	1.000,00	90.075,00	0,00	5.100,00	0,00	5.100,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.188.223,00	235.345,00	8.232.307,00	0,00	4.160.510,00	0,00	13.640.656,00	0,00
Gesamtplan	17.840.220,00	17.840.220,00	8.597.687,00	8.597.687,00	4.204.423,00	4.204.423,00	14.388.276,00	14.388.276,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Abteilung 6 Finanzen; Liegenschaften; Diakonie		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	3.000,00	60.900,00	350.928,00	0,00	0,00	0,00	390.571,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	3.482.643,00	0,00	941.017,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	4.224.025,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.172.979,00	0,00	0,00	19.300,00	810.948,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	95.516,00	1.373.183,00	893.423,00	1.507.413,00	4.616.360,00	16.199.597,00	4.700,00	1.213.611,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	9.004.550,00	3.004.175,00	1.183.918,00	1.183.918,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	10.161.084,00	0,00	59.361.942,00	63.372.282,00	12.374.885,00	0,00	1.599.482,00	0,00
Gesamtplan	10.256.600,00	10.256.600,00	69.320.815,00	69.320.815,00	18.194.463,00	18.194.463,00	1.604.182,00	1.604.182,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit **77.599.439,00 €** ab.

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	30.817.322,00	181.240.770,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.540.012,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.500.000,00	11.359.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.825.020,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	94.100,00	1.075.175,00	134.826,00	1.136.089,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	54.167.814,00	42.962.107,00	153.552.610,00	2.127.899,00	34.054.525,00	34.054.525,00
Gesamtplan	60.761.914,00	60.761.914,00	184.504.758,00	184.504.758,00	34.054.525	34.054.525,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 6. bis 10. März 2006** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus, eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2006

618755

Az. 94-1:0004

Düsseldorf, 5. Januar 2006

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2006 bekannt:

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 28. Dezember 2005

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II.7 – 12.3/2006

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2006 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:

a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.

b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H. und

c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,

d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 10. Oktober 2005

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung
Forschung und Kultur
Aktenzeichen 1532-54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemein-

den der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 15. September 2005

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen 1.4 – 870.400.000 -3-

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2006 folgende Kirchensteuern erhoben:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert
- c) Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 22. September 2005

Ministerium der Finanzen
Aktenzeichen B/2-4 – 131/05 – S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2006 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtsbl. Seite 1414), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungs-

regelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Nachzahlung von Familienzuschlag

635894
Az. 15-01-0

Düsseldorf, 2. Januar 2006

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Besoldungsempfänger durch Verfügung B 2104 – 42.3 – IV 2 vom 20. Oktober 2005 entschieden, dass für die Jahre 2000 und 2001 Besoldungsempfängern mit drei und mehr Kindern Familienzuschlag nachzuzahlen ist. Diese Regelung ist auf die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche im Rheinland anzuwenden, auch wenn diese seinerzeit keine Rechtsmittel eingelegt haben. Für die landeskirchlichen Besoldungsempfänger werden wir die Nachzahlung schnellstmöglich vornehmen. Wir bitten alle Personalstellen zu prüfen, ob die dort ggf. vorhandenen Besoldungsempfänger unter den anspruchsberechtigten Personenkreis fallen. Die jeweiligen Nachzahlungsbeträge können bei der Zentralen Personalverwaltung, Frau Bolgert (Tel. 02 11-4 56 23 66, E-Mail: katharina.bolgert@ekir-lka.de) erfragt und entsprechende Berechnungsgrundlagen angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2004/2005

636538

Az. 15-22-1

Düsseldorf, 30. Dezember 2005

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 6. Dezember 2006 (MBI. S. 1384) die Heizkostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Heizöl EL, Abwärme	8,13
Gas	8,72
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	8,82

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2006

633539

Az. 15-31

Düsseldorf, 10. Januar 2006

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 16. Dezember 2005 (BGBl. I 2005 S.3493) vom 1. Januar 2006 an von bisher 194,20 Euro auf 196,50 Euro monatlich, also um 1,18 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2006 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2006 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,60
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,32
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,36
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,31
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,92

An die Stelle des Betrages von ‚3,91 €‘ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von ‚3,96 €‘.“

Das Landeskirchenamt

Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

Inhaltsverzeichnis:

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Auftrag
- § 3 – Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz

- § 4 – Rechtsstellung
- § 5 – Arbeitsbereiche
- § 6 – Recht auf Selbstverwaltung

III. Das Kuratorium

- § 7 – Aufgaben des Kuratoriums
- § 8 – Mitglieder des Kuratoriums
- § 9 – Sitzungen
- § 10 – Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

IV. Aufsicht

- § 11 – Rechts- und Fachaufsicht
- § 12 – Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

- § 13 – Einrichtungen

VI. Kosten

- § 14 – Finanzierung durch die Träger
- § 15 – Überlassungsverträge
- § 16 – Haushaltsplan

VII. Schlussbestimmungen

- § 17 – Ausführungsbestimmungen
- § 18 – Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages
- § 19 – Übergangsvorschriften
- § 20 – In-Kraft-Treten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und

Die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und

Die Stiftung Anstalt Bethel,
vertreten durch den Vorstand,

schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreiben die Kirchlichen Hochschulen

Theologie im Auftrag der Kirche und nehmen damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Sie sind staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotions- und Habilitationsrecht.

In Verpflichtung gegenüber den Entstehungsgeschichten der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal schließen die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung, die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Stiftung Anstalt Bethel, vertreten durch den Vorstand, nachstehenden Vertrag:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt. Sie wird als Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchlichen Hochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Bethel mit Wirkung vom 1. Januar 2007 errichtet.

§ 2

Auftrag

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudiengangs.

§ 3

Gleichwertigkeit

Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Rechtsstellung und Sitz

§ 4

Rechtsstellung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Arbeitsbereiche

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakonie-wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Der Sitz der Hochschule ist in Wuppertal.

§ 6

Recht auf Selbstverwaltung

- (1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung der Träger bedarf.
- (2) Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen und Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

III. Das Kuratorium

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.
- (2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, zur Ruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.
- (3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.
- (4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 4. Änderungen der Arbeitsbereiche.
- (5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.
- (6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 8

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind:
- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (3) Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-

Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendetelsau sein.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Sitzungen

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

IV. Aufsicht

§ 11

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger gemeinsam aus.
- (2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 12

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Die Träger können die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen, soweit sie im Einzelfall nichts anderes bestimmen.

V. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 13

Einrichtungen

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen. Für diese gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

VI. Kosten

§ 14

Finanzierung durch die Träger

(1) Die zur Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Eigeneinnahmen nicht gedeckten Kosten werden von den Trägern gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland 66 %, die Evangelische Kirche von Westfalen 30 % und die Stiftung Anstalt Bethel 4 % der vorgenannten Kosten.

§ 15

Überlassungsverträge

(1) Die für den Betrieb der Hochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Trägern durch gesonderte Überlassungsverträge zur Verfügung gestellt.

(2) Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 16

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Träger. Die Jahresrechnung wird den Trägern zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Ausführungsbestimmungen

Die Träger können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, erlassen.

§ 18

Änderungen und Kündigung des Kirchenvertrages

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages beschließen die Träger nach Anhörung des Kuratoriums.

(2) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Führung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. Falls sich die Grundlage für die Zusammenführung der beiden Hochschulen ändern sollte und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung oder Aufhebung dieses Vertrages führen.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Neuwahl der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungen der Kirchlichen Hochschulen Wuppertal und Bethel bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 20

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Er wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 17. November 2005

Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung
--------	--

Bielefeld, den 17. November 2005

Siegel	Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung
--------	---

Bielefeld, den 17. November 2005

Siegel	Die Stiftung Anstalt Bethel Der Vorstand
--------	---

Kollekte in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten

Moderne Sklaverei: Schutz für Gastarbeiterinnen in Hongkong

Az.: 26-13-5

Düsseldorf, 5. Januar 2006

Hilfe für Frauen in Hongkong

Aus Mangel an Arbeit verlassen Zehntausende meist junge Frauen ihre Heimatländer Indonesien und die Philippinen. Sie versuchen in Hongkong als Haushaltshilfen unterzukommen. Vom geringen Lohn unterstützen sie so gut es geht ihre daheim gebliebenen Familien.

Fortsetzung auf Seite 57 →

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

146. Jahrgang

2005

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2005

A		B	
Abberufungen aus Pfarrstellen	24, 134, 338, 394 siehe bes. Namensverzeichnis	Auslandsdienst , Einladung der EKD für Interessentinnen und Interessenten am A.	435
Altersteildienst , Freistellung im	26, 58, 94, 135, 217, 232, 269, 309, 339, 379, 395, 430	Auslandsreisekostenverordnung , Verordnung zu Änderung der A. – kirchliche Fassung –	109
Altersteilzeitordnung , Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand vom 29. April 1999	115	Ausscheiden aus dem Dienst	57, 430 siehe bes. Namensverzeichnis
Amtsblatt , Redaktionsschlussstermine im Jahre 2006 für das Kirchliche A.	393	Beihilfen Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	33, 240
Mitteilung von Anschriftenänderungen für den Amtsblattbezug	24	Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	76, 175, 313
Angebote	312, 396	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge –	171
Anschluss von Kirchengemeinden an den Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord	248	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von B. bei Krankheit, Geburt und Tod	240
Anstellungsfähigkeiten , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und A. von Diakoninnen und Diakonen	93	Berichtigungen zum KABI Nr. 11/2004	28
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	zum KABI Nr. 01/2005	62
Arbeitszeitverkürzungstag , Wegfall des A.	33	zum KABI Nr. 06/2005	272
Aufbauausbildung 2006	279	Berufungen B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	siehe Vorbereitungsdienst
Ausbildungs- und Prüfungsordnung , Ordnung zur Änderung der APrO für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	189	B. in den Probedienst	siehe Probedienst
Ausführungsbestimmungen A. zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintenden im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)	241	B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	siehe Ernennungen
A. zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt	384	B. von Pfarrerinnen und Pfarrern	24, 57, 94, 134, 217, 231, 269, 308, 338, 378, 394, 429 siehe bes. Namensverzeichnis
Änderung der A. zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintenden im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)	398	Besoldungsrecht , Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	238
Ausführungsgesetz , Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (A. zum Pfarrdienstgesetz – AGPfDG)	346	Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	24, 57, 94, 308, 378 siehe bes. Namensverzeichnis
		Bestattungsagende , Kirchengesetz über die Einführung der B. der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland	108
		Betriebsbeauftragte , Bestellung von örtlichen Beauftragten und B. für den Datenschutz – Verwendung des Formblattes	228
		Bücherei-Grundkurs 2005	229

C, D		
Datengeheimnis , Verpflichtung auf das D. in Verbindung mit der Nutzung von MEWIS NT	192	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der NOSTRA-Verbund-Werkstatt GmbH in Köln 170
Datenschutz , Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den D. – Verwendung des Formblattes	228	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Verein für Evangelische Jugendsozialarbeit in Duisburg e.V. 170
Diakoniegesezt , Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie	66	Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen 243
Diakoninnen und Diakone , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von D. siehe bes. Namensverzeichnis	93	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. 247
Dienst , Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2006	389	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Sport- und Kulturzentrum Ittertal gGmbH 273
Dienstaufwand , Zahlungen an Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, D. und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnungen sowie deren steuerliche Behandlung	2	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) 274
Dienstrecht		Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Viktoriastift Bad Kreuznach 346
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	238	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg 347
Änderung des D. der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3, 29, 115, 169, 243, 273, 346, 382, 399	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in Hiddenhausen 348
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in dem Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (bk) e.V. in Hagen-Berchum	3	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Fachkrankenhaus und Altenhilfe Ratingen gGmbH 382
Arbeitsrechtsregelung über einen vorübergehenden Verzicht auf die Zuwendung in der NOSTRA Verbund-Werkstatt GmbH in Köln	4	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH 383
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH	5	Arbeitsrechtsregelung über die Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Berücksichtigung von Besserstellungsverböten bei öffentlicher Förderung im Bundesland Saarland 384
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakoniewerk Ruhr-Witten	29	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Krankenhaus Hattingen gGmbH 399
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster	31	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABS gGmbH in Gelsenkirchen 400
Arbeitsrechtsregelung über eine Aussetzung des Urlaubsgeldes und der Zuwendung für 2005 in dem „gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e. V.“ in Andernach	32	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V. in Hagen-Berchum 401
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“	32	Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster 402
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand vom 29. April 1999 (Altersteilzeitordnung – ATZO)	115	Dienstwohnungen , Zahlungen an Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, Dienstaufwand und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst und Wartezimmern innerhalb der D. sowie deren steuerliche Behandlung 2
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	169	Disziplinarverordnung , Änderung der D. und des Verwaltungsgerichtsgesetzes 1

E	
E-Mail-System , Zusammenführung von E. in der Evangelischen Kirche im Rheinland	427
Entlassen aus dem Dienst	26, 58, 135, 217, 232, 269, 309, 339, 379, 394, 430 siehe bes. Namensverzeichnis
Entwurmung , Verkauf und E. von gottesdienstlich genutzten Gebäuden	272
Entlastungspfarrstellengesetz	
Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden im Pfarrdienst (E. – EPfStG)	68
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden im Pfarrdienst (E. – EPfStG)	241
Änderung der A. zum Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden im Pfarrdienst (E. – EPfStG)	398
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	26, 57, 94, 134, 217, 232, 269, 308, 338, 378, 394, 430 siehe bes. Namensverzeichnis
F	
Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR	219
Finanzausgleichsgesetz	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (F. – FAG)	71
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (F. – FAG)	72
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (F. – FAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 2005	222
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2006	349
Fortbildungen	siehe Lehrgänge
Richtlinien für die F. in der Evangelischen Kirche im Rheinland	
Freistellungen	57, 134, 217, 269, 338, 430 siehe bes. Namensverzeichnis
F. im Altersteildienst	siehe Altersteildienst
Fürbitte	
F. für die 4. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland	345
F. für die Landessynode 2006	398

G	
Ganztagsgrundschulen , Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an offenen G.	82
Genehmigungsvorbehalt , Verordnung zur Änderung der Verordnung über den G. bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten	346
Generalversammlung 2005 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –	216
Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschafts-Gesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)	240
Gemeinsames Pastorales Amt	
Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt	384
Merkblatt zum Gemeinsames Pastorales Amt	385
Gottesdienstlich genutzte Gebäude , Verkauf und Entwurmung von g. g. G.	274
H	
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2005	34
Haushaltswirtschaft , Finanz- und H. im Jahre 2006	349
Hinweis	378
I, J	
Justizvollzugsanstalten , Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen J. vertreten durch den Ministerpräsidenten und der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten durch die Kirchenleitung sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz vertreten durch den Landeskirchenrat	115
K	
Kanzelabkündigung	
K. zum Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005, bis einschließlich Ostermontag, 28. März 2005, zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	65
K. zum Ostersonntag, 27. März 2005, zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	66
K. zum 1. Adventssonntag, 27. November 2005, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2005, zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT	381
K. zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2005, zur 47. Aktion BROT FÜR DIE WELT	382
KD-Bank eG , Generalversammlung 2005 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –	216
Kirchenbeamtengesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der	

Kirchenbeamten und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum K. – AGKBBG)	104	Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	142
Kircheneintrittsstellen	91, 268	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)	143
Kirchengesetze		Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)	159
Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)	66	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	221
Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)	68	Kirchenkalender , Liturgischer K. 2005/2006	357
Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG)	68	Kirchenmitgliedschaftsgesetz , Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a K. (KMG – Durchführungsgesetz – VO)	108
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	71	Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor , Verleihung des Titels K.	93 siehe bes. Namensverzeichnis
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	72	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 2, 17, 20, 21, 57, 61, 63, 74, 78, 98, 99, 99a, 121, 130 und 162 und Ergänzung um Artikel 61a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	102	Prüfungen für C-K. vom 24. bis 26. Oktober 2005 – Merkblatt	191
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)	103	Prüfungen für B- und C-K. vom 20. bis 22. März 2006; Merkblatt	389
Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	103	Kirchenordnung , Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 2, 17, 20, 21, 57, 61, 63, 74, 78, 98, 99, 99a, 121, 130 und 162 und Ergänzung um Artikel 61a der K. der Evangelischen Kirche im Rheinland	102
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)	104	Kirchensiegel	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz – AGKBBG)	104	Bekanntgabe neuer K.	23, 56, 133, 216, 230, 306, 393
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG)	105	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von K.	23, 56, 93, 133, 216, 231, 306, 338, 394
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR)	105	Kirchensteuer	
Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und Prädikantengesetz – PrG)	106	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2005	83
Kirchengesetz über das gemeinsame Pastorale Amt	107	Erste gesetzesvertretende Verordnung/Dritte gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)	398
Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland	108	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2006	
		Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	389
		Kirchliche Zusatzversorgungskasse , 2. Änderung der Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen	6
		Kollekte	
		K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten	35
		Landeskirchlicher Kollektenplan 2006	361
		Merkblatt K.	352

Küsterinnen und Küster, Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer K. 92

Kurseelsorgedienst

K. und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelischen Kirche der Pfalz 23
K. und Urlauberseelsorgedienst in Bayern in der Sommersaison 2006 376

L

Lebenspartnerschaft, Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschafts-Gesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) 240

Lebensordnungsgesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde 103

Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen

Aufbauausbildung 2006 279
Bücherei-Grundkurs 2005 229
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – 56
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – 229
Fortbildungsangebot der Evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen 268
Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2005 92
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot 280
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot – Krankenhausseelsorge – Konzeption 229
Hinweis auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrerfortbildungsprogramms 55
Hinweis auf Fortbildungsangebote des Pastorkollegs 428
Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 2. bis 4. November 2005 im Haus Elsenburg/Kaub am Rhein 337
Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 23. bis 25. Mai 2005 im FFFZ Düsseldorf 132
Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Aktuelle Fortbildungsangebote des Medienverbandes 337
Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster 92
Seminare und Kurse des Medienverbandes 92
Verwaltungslehrgang I 2005/2006 91
Verwaltungslehrgang II 2006/2007 230
Weiterbildungsangebot zur Qualifikation für Geistliche Begleitung 393

Literaturhinweise

28, 62, 97, 137, 219, 234, 271, 312, 380, 396, 434

Liturgischer Kirchenkalender 2005/2006 357

M

Merkblatt Merkblatt Gemeinsames Pastorales Amt 385

Mewis NT, Verpflichtung auf das Datengeheimnis in Verbindung mit der Nutzung von M. 192

Mitarbeiter-Ausnahme-Gesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören 105

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Dienstrecht
Arbeitsrechtsregelungen siehe Dienstrecht

Mitarbeitervertretungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Bildung von M. in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland 105
Kirchengesetz über die Bildung von M. in kirchlichen Dienststellen der Evangelischen Kirche im Rheinland 142
Kirchengesetz über die M. in der Evangelischen Kirche in Deutschland 143

N

Notverordnung zur Erprobung des Entwurfes einer Trauagende der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche im Rheinland 108

O

Örtliche Beauftragte, Bestellung von ö. B. und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz – Verwendung des Formblattes 228

Offene Ganztagsgrundschulen, Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an o. G. 82

Ordination, Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) 68

Ordinationen

24, 57, 94, 134, 217, 231, 269, 306, 338, 378, 394, 429
siehe bes. Namensverzeichnis

Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung 308
siehe bes. Namensverzeichnis

Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten 378
siehe bes. Namensverzeichnis

Widerruf (Verlust) des Rechtes und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung 57
siehe bes. Namensverzeichnis

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte 429
siehe bes. Namensverzeichnis

Ordnungen

Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) 189

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	222	Hürth, Matthäus-Kirchengemeinde	136
		Koblenz-Lützel (1.)	270
		Köln, Stadtkirchenverband (11.)	60
		Köln, Stadtkirchenverband (8.)	232
		Leverkusen, Kirchenkreis (11.)	60
		Nathanaelkirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen (2.)	27
		Neuss, Verband Evangelischer Kirchengemeinden	59
		Niederkassel (1.)	60
		Oberbiel	59
		Oberdiebach-Manubach	96
		Oberndorf	396
		Opladen (1.)	431
		Ottweiler, Kirchenkreis	96
		Pulheim (1.)	27
		Rheinbach (2.)	95
		Roggendorf (3.)	135
		Saarn (2.)	431
		Saarn (3.)	309
		Schöller	232
		Simmern-Trarbach, Kirchenkreis	432
		St. Arnual (2.)	27
		Trier, Kirchenkreis (4.)	340
		Urdenbach (1.)	396
		Vluyn (1.)	270
		Völklingen, Kirchenkreis (2.)	310
		Wachtberg (1.)	431
		Weierbach und Nahbollenbach	270
		Wermelskirchen (6.)	431
		Wertherbruch	60
		Wesel (5.)	432
		Ausschreibungen von Pfarrstellen	
		(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
		Erste Ev.-Luth. Kirche Toronto	60
		Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat)	340
		Vereinigte Deutschsprachige Kirche in Seattle, USA	310
		Errichtung von Pfarrstellen	
		Birkenfeld (3.)	430
		Bonn, Kirchenkreis (12.)	58
		Eschberg (2.)	380
		Essen-Altstadt (9.)	339
		Gemünd (2.)	396
		Haan (1.)	380
		Jülich, Kirchenkreis (8.)	58
		Köln, Stadtkirchenverband (8.)	232
		Leichlingen (4.)	430
		Neuweiler (2.)	380
		Norf-Nievenheim (4.)	339
		Roggendorf (3.)	135
		Saarbrücken, Kirchenkreis (8.)	380
		St. Wendel (3.)	380
		Trier, Kirchenkreis (4.)	339
		Wuppertal, Kirchenkreis (24.)	380
		Wuppertal, Kirchenkreis (Kinderklinik/Hospiz)	135
		Wuppertal, Kirchenkreis (Krankenhaus)	135
		Übertragung von Pfarrstellen	
		24, 57, 94, 134, 217, 231, 269, 308, 338, 378, 394, 429 siehe bes. Namensverzeichnis	
		Pfarrstellenwechsel	
		394 siehe bes. Namensverzeichnis	
		Prädikantinnen- und Prädikantengesetz, Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland	106
		Presbyteriumswahlen 2004, Statistischer Bericht – Ergebnisse der Statistik über die P.	117

Probendienst, Berufungen in den kirchlichen P.
133, 377
siehe bes. Namensverzeichnis

Prüfungen

P. für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
vom 24. bis 26. Oktober 2005 – MERKBLATT 191
P. für C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker
vom 20. bis 22. März 2006; MERKBLATT 389
Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungsfähig-
keiten von Diakoninnen und Diakonen 93
siehe bes. Namensverzeichnis
Bestandene P. der Ausbildung zum Verwaltungsfach-
angestellten/zur Verwaltungsfachangestellten 280
siehe bes. Namensverzeichnis
Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2005 132
siehe bes. Namensverzeichnis
Bestandene Theologische P. im Herbst 2005 377
siehe bes. Namensverzeichnis

Q, R

Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-
Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen
und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen
mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des
Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit
an offenen Ganztagsgrundschulen 82

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland
auf CD-ROM 234, 272

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2006 für das
Kirchliche Amtsblatt 393

Reisekostenrecht, Änderung der Verwaltungsvorschriften
zum R. – Kirchliche Fassung 74

Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Theologie-
studierende der Evangelischen Kirche im Rheinland 222

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen
und Küster 92

Ruhestand, Eintritt in den
26, 58, 95, 135, 217, 232,
269, 309, 339, 379, 395, 430
siehe bes. Namensverzeichnis

S

Satzungen

2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversor-
gungskasse Rheinland-Westfalen 6
Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenverband
Essen 8
Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von
Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen
Köln-Nord und Köln-Süd 12
Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis
Simmern-Trarbach 16
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises
Solingen 19
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Diakonie
Duisburg-West 36
Satzung für die Stiftung für die Seelsorge in den Kran-
kenhäusern und für die Notfallseelsorge im Bereich
des Evangelischen Kirchenkreises Lennep 37
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die
Diakoniestation Evangelischer Kirchengemeinden
in Remscheid 38

Aufhebung der Satzung für die Evangelische
Diakoniestation im Bereich der Stadt Wetzlar 55
Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeinde-
dienst für Mission und Ökumene der Evangelischen
Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn 85
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschus-
ses für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugend-
lichen des Kirchenkreises Dinslaken 85
Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeinde-
amt in Bad Godesberg 86
Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Wülfrath 88
Satzung der Kreissynode Wied 90
10. Änderung der Satzung der Gemeinsamen
Versorgungskasse 125
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame
Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld 126
Satzung für die Stiftung Florinskirche 126
Satzung des Trägerverbundes der Evangelischen
Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen
zum Zweck der Leitung der gemeinsamen
Einrichtungen und Dienste 128
Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen
Kirchengemeinde Widdert für den Gemeindlichen
Jugendausschuss 130
Satzung der unselbstständigen Stiftung anak-anak
maybrat – Jugend-Bildungs-Stiftung
des Evangelischen Kirchenkreises Wied 130
Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge 195
Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge 197
Satzung der Stiftung Dorfkirche Nümbrecht 199
Satzung des Diakonischen Werkes des Evangelischen
Kirchenkreises Dinslaken 200
Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes
Duisburg-Nord 202
Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche 205
Satzung der Stiftung „Heute für Morgen“ der
Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Burgaltendorf 207
Satzung der Stiftung Heilpädagogischen Zentrum
Pskow 208
Satzung zur Aufhebung der Satzung der
Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde
Wermelskirchen 210
Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische
Werk des Kirchenkreises Moers 210
Satzung für die Jugendstiftung Christuskirche
Rheinhausen 211
Stiftungssatzung für die Stiftung „Unsere Gemeinde“
212
Satzung der Evangelischen Familienbildungsstätte
des Kirchenkreises Wesel 214
3. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatz-
versorgungskasse Rheinland-Westfalen 223
Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertages-
einrichtungen in der Stadt Idar-Oberstein 225
Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung
„Jugend mit Zukunft“ 227
Stiftungssatzung für „Zukunftskinder – Stiftung für
evangelische Kinder- und Jugendarbeit“ 248
„Salvatorkirchenmusik“ Satzung der Stiftung der
Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg 249
Satzung zur Aufhebung für das gemeinsame
Gemeindeamt Essen-Altstadt der Ev. Kirchen-
gemeinde Essen-Altstadt und der Ev. Erlöser-
kirchengemeinde Essen 251
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg 251

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf	254	Satzung des Evangelischen Gemeinde- und Kirchenkreisverbandes Bonn	406
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Brühl	254	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte	409
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Frechen	255	Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost	411
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Horrem	255	Satzung für die Kirchensteuerverteilungsstelle des Ev. Kirchenkreises Duisburg	413
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth	256	Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg	414
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen	256	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	417
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Rondorf	257	Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	417
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß	257	Satzung über die Gestaltung und Durchführung der Kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr	422
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	258, 276	Satzung für den Fachausschuss Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	424
Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Erft	261	Stiftungssatzung für die „Tabita-Stiftung zur Förderung evangelischer Jugendarbeit“	426
Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Witzhelden	264	Schriftgutverwaltung	
Satzung der Stiftung „Pro Dorp“ der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Dorp	267	Lehrgang für Sch. vom 23. bis 25. Mai 2005 im FFFZ Düsseldorf	132
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Weiden	275	Lehrgang für Sch. vom 2. bis 4. November 2005 im Haus Elsenburg/Kaub am Rhein	337
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kirchengemeinden Heidberg und Odenspiel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit	327	Statistischer Bericht	281
Satzung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) – Region Duisburg/Niederrhein –	327	Ergebnisse der Statistik über die Presbyteriumswahlen 2004	117
Satzung für den Fachausschuss Seelsorge des Kirchenkreises Gladbach-Neuss	329	Stellenausschreibungen von Sonderdienststellen	
Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 11. Juni 2005	330	Altenberg-Schildgen	61
Satzung für die Stiftung „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“	331	An der Ruhr, Kirchenkreis	310
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	333	Bad Münster am Stein-Hüffelsheim-Traisen	136
Satzung für die Stiftung Netzwerk Unterbarmen (eine Gemeinschaftsstiftung in Wuppertal)	335	Evangelische Akademie im Rheinland	271
Neufassung der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen – Landesverband Rheinland	354	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis	96
Satzung der Stiftung Evangelisches Alten- und Pflegeheim Gemünd	356	Stellenausschreibungen	
Satzung der Diakoniestiftung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel	371	Association Foyer Le Pont	61
Stiftungssatzung für die Stiftung „Zukunft für die Evangelischen Kirchen und Gemeindezentren in Garath und Hellerhof“	372	Rheinland, Evangelische Kirche im (Kirchensteuerstelle)	97
Satzung für die Einrichtung „Pro Beschäftigung“ des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss	374	Rheinland, Evangelische Kirche im (Leiterin/Leiter Rechnungsprüfungsamt)	233
Satzung zur Änderung der Satzung für die „Stiftung Florinskirche“	375	Rheinland, Evangelische Kirche im (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter)	61
Satzung für den Verwaltungsfachausschuss des Kirchenkreises An der Ruhr	375	Rheinland, Evangelische Kirche im, Amos-Comenius-Gymnasium, Bonn (Vertretung Schulleitung)	233
Satzung zur Aufhebung der Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld-Ost in Wuppertal vom 20. Januar 1981	376	Rheinland, Evangelische Kirche im, Amos-Comenius-Gymnasium, Bonn (Schulleitung)	432
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf	386	Rheinland, Evangelische Kirche im, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Hilden (Vertreterin/Vertreter der Schulleitung)	233, 271
Satzung für den Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein	387	Stellenausschreibungen,	
Satzung für die Evangelische Akademie im Rheinland	404	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
		Alt-Oberhausen, Christus-Kirche (A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	62
		An der Ruhr, Kirchenkreis (Gemeindesachbearbeiterin/Gemeindesachbearbeiter)	311
		An der Ruhr, Kirchenkreis (Öffentlichkeitsreferentin/Öffentlichkeitsreferent)	311
		Bad Kreuznach, Johannes-Kirchengemeinde (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	137
		Dietrich Bonhoeffer Gymnasium, Schweich (Vertreterin/Vertreter der Schulleitung)	61, 234
		Dinslaken (Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter)	433

Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Direktorin/Direktor)	434
Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Dozentin/Dozent)	434
Essen, Stadtkirchenverband (Leiterin/Leiter Abteilung Allgemeine Verwaltung)	310
Essen, Stadtkirchenverband (Stellv. Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter)	433
Essen, Stadtkirchenverband (stellv. Leiterin/Leiter)	341
Friedenskirchengemeinde Troisdorf (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	27
Haus der Stille (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	234
Idar (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	433
Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken (Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter)	341
Köln-Deutz/Poll (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	136
Königsberger Diakonie	97
Leichlingen (Verwaltungsangestellte)	311
Leverkusen-Manfort, Schlebusch, Steinbüchel (Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter)	434
Matthäus-Kirchengemeinde Hürth (zwei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker)	380
Moers-Hochstraß (Küsterin/Küster)	27
Solingen, Kirchenkreis (Schulreferentin/Schulreferent)	311
Weiden (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	136
Wetzlar, Dom-Kirchengemeinde (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	97
Wiehl (B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	380

Steuerliche Behandlung , Zahlungen an Pfarrerinnen/ Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, Dienstaufwand und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnungen sowie deren st. B.	2
--	---

Stipendien , Richtlinien für die Gewährung von Stipendien an Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland	222
--	-----

Studiengang , Hinweis auf den Masters. für Führungskräfte in Diakonie und Kirche	396
---	-----

T

Tagungen	siehe Lehrgänge siehe bes. Namensverzeichnis
-----------------	---

Telefonliste des Landeskirchenamtes	194
--	-----

Theologische Prüfungen	
Bestandene T. P. im Frühjahr 2005	132
siehe bes. Namensverzeichnis	
Bestandene T. P. im Herbst 2005	377
siehe bes. Namensverzeichnis	

Traugende , Notverordnung zur Erprobung des Entwurfes einer T. der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	108
--	-----

U

Überführungen/Überleitungen	58, 338 siehe bes. Namensverzeichnis
------------------------------------	---

Urkunden

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich	5
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinden Traben-Trarbach und Wolf	6
Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal	35
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt	85
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Neuerkirch-Biebern und Altkülz	125
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Thalfang	125
Änderung der Urkunde über die Angliederung des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld an den Evangelischen Kirchenkreis Barmen	192
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Nahbollenbach und Weierbach	248
Urkunde zur Errichtung des Ev. Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	327
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Grefrath-Oedt	386
Urkunde zur Änderung der Urkunde des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn	403
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg	403
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln	404
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach	404
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr	404

Urlauberseelsorgedienst

Kurseelsorgedienst und U. in der Evangelischen Kirche der Pfalz	23
Kur- und U. in Bayern in der Sommersaison 2006	376

Urlaubsorte, Kirchlicher Dienst an U. im Ausland 2005

Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	389
---------------------------------------	-----

V

Verbandsgesetz , Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (V.)	104
--	-----

Vereinbarungen über die Evangelische Seelsorge an den Saarländischen Justizvollzugsanstalten zwischen dem Saarland vertreten durch den Ministerpräsidenten und der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten durch die Kirchenleitung sowie der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vertreten durch den Landeskirchenrat	115
---	-----

Verfahrensgesetz , Kirchengesetz über die Verfahrensvorschriften für die Sitzungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	103
--	-----

Verkauf und Entwidmung von gottesdienstlich genutzten Gebäuden	274	Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	238
Verordnungen		Verstorben	26, 58, 95, 135, 218, 232, 309, 339, 379, 395, 430 siehe bes. Namensverzeichnis
Verordnung zur Durchführung der §§ 7a und 11a Kirchenmitgliedschaftsgesetz (KMG – DurchführungsvO)	108	Verwaltungsfachangestellte , Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum V/zur V.	280 siehe bes. Namensverzeichnis
Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – kirchliche Fassung – ARVO-KF	109	Verwaltungsgerichtsgesetz	
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 2005	222	Änderung der Disziplinarverordnung und des V. Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)	1 159
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	238	Verwaltungslehrgänge	siehe Lehrgänge
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod	240	Verwaltungsverordnung , Änderung der V. zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	313
Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	241	Verwaltungsvorschriften , Änderung der V. zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung	74
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	313	Vorbereitungsdienst , Berufungen in den kirchlichen V.	133, 377 siehe bes. Namensverzeichnis
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)	346	<hr/> W <hr/>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung und Eingruppierung von Angestellten	346	Wartestand , Versetzung in den W.	26, 232 siehe bes. Namensverzeichnis
Erste gesetzesvertretende Verordnung/Dritte gesetzesvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/ des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO)	398	<hr/> X, Y, Z <hr/>	
Versorgungskasse , 10. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse	125	Zählung Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2006	427
Versorgungsrecht , Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der		Zahlungen an Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften für allgemeine Auslagen, Dienstaufwand und Heizung, Beleuchtung sowie Reinigung von Amts-, Dienst und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnungen sowie deren steuerliche Behandlung	2
		Zwischenprüfung , Ordnung für die Z. im Studiengang „Evangelische Theologie“ für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland	222

Hartmann, Sylvia	308	Jager, Cornelia	339	Köth, Jürgen	217	Mangold, Tabitha	134
Hartmann-Lindenlauf, Michaela	395	Janich, Reinhard	25	Kraft, Manuela	132, 133	Marunga, Thilo	26
Hasselhoff, Dr. Knut Görge	377	Jansen, Yvonne	339	Krall, Torsten	24, 94	Marzusch, Heike	217
Hassenpflug, Volker	57	Jantzen, Thomas	217	Kramer, Andreas	308	Maßmann, Corinna	133
Haßler, Hans Werner	58	Janzen, Wolfram	217	Kramer, Erich	309	Maßmann, Jens	133
Häusler, Wolfgang Martin	377, 394	Jedan, Horst	309	Kramer, Rainer	379	Matysik, Uwe	25
Heckel, Jutta	135	Jendreyzik, Dietmar	269	Krämer, Simone	94	Matzey-Striewski, Dorothea	429
Heimann Trosien, Angela	133	Jezirowski, Ruth	94	Krause, Britta	338	Maurer, Alexander	306
Heimer, Matthias	309	Johannes, Holger	378, 395	Krause, Wolfgang	26	Mausehund, Hanna	25
Heinemann, Stefan	132, 377	Johnsen, Christian	57	Krauß, Anke	217, 269	Mazurkevich, Irina	377
Heinemann, Wolfgang	26	Joppien, Helmut	25	Kreikebaum, Dankwart	379	Mechels, Simone	378
Heintze, Peter	217	Jost, Ernesto Helmuth	379	Krensellack, Sabrina	280	Meffert, Peter	309
Henke, Rüdiger	307	Justen, Christian	231	Krieg, Dr. Gustav-Adolf	93	Meier, Christiane	307
Hepke-Hentschel, Hilke	429			Krogull, Peter	24	Meier, Frauke	134, 217
Hermes, Ulrike	93	K		Krüger, Ute	377	Meinecke, Jutta	24
Heß, Carsten	57	Kahan, David	57	Kuban, Burkhard	394	Meisner, Andreas	93
Heyden, Bianca van der	378, 395	Kämmer, Thorsten	231	Kuhns, Hubertus	132, 133	Melchior, Christoph	395
Heyneck, Mira	429	Kamphausen, Burkhard	25	Kümmel, Matthias	338	Menn, Antje	306
Hilbricht, Christian	395	Kannemann, Ute	26	Kunellis, Dagmar	217	Menzfeld-Tress, Sabine	25
Hilgers, Andrea	280	Karbowski, Ralph Michael	306	Kunz, Michael	307	Mertig, Axel	217
Hilliger, Ernst	308	Karliczek, Manfred	379	Kusch, Natascha	338	Meschke, Konstanze	377
Hiltmann, Andreas	269	Kaspers, Rainer	25	Küsel, Johannes	133	Messerschmidt, Niko	132, 133
Hindrichs, Hans-Wolfgang	430	Kaufmann, Harald	269			Metzner, Hans-Joachim	95
Hinrichs-Michalke, Tina	379	Kautz, Thomas	134	L		Meyer, Dirk	308, 309
Hinterthür, Dirk	217	Keden, Dr. Helmke Jan	379	Laaser-Varevics, Silke	57	Meyer, Wolfgang	25
Hinz, Markus	378	Kellert, Martin	95	Labow, Dr. Dagmar	395	Mieschala, Britta	430
Hinze, Andreas	24	Kellner, Alexander	429	Lagoda, Jürgen	429	Moll, Iris	93
Hiob, Astrid	25	Kenntner, Dr. Eberhard	25	Lahusen, Rolf	309	Möller, Guido	394, 395
Hirsch, Elke	379	Keus, Helmut	25	Lais, Dorothee	57	Moritz, Peter	25
Hitzbleck, Helmut	57	Keyneck, Markus	429	Lamsfuß, Carmen	133	Morjan, Birgit	269
Hofacker, Andrea	394	Kiebk, André	394	Lange, Martin	57, 58	Moscho, Katja	377
Hoffmann, Esther	93	Kiener, Ellen	24, 58	Langenheim, Michaela	308, 339	Mosel, Annemarie	307
Hoffmann, Hans-Ulrich	134	Kienzle, Marco	377	Langfeld, Michaela	306	Müller, Andreas	25
Hoffmann, Ralf	93	Kimpel, Manfred	25	Leh, Alexander	25	Müller, Claudia	133
Hohmann, Jens	269	Kirbach, Heiko	430	Lehr, Thomas	25	Müller, Reinhard	231
Höhn, Michael	309	Kistenbrügge, Dr. Armin	308	Leidinger, Ute	430	Müller, Susanne	338, 379
Hohnwald, Annette	134, 217	Klaas, Svenja	379	Leist, Frauke	307	Müller-Eidam, Andreas	24, 308
Holthaus, Erika	25	Klassen, Katharina	280	Leist, Michael	307	Müller-Schulte, Wilhelm	307
Hopisch, Sven	231	Klaus, Simone	379, 395	Lennerz, Karin	26	Müller-Sterl, Frauke	429
Hörnchen-Schmitt, Dagmar	378	Klaus, Simone	395	Lenz, Joachim	57		
Hornig, Marion	307	Klein, Birgit	429	Lidzbarski, Dieter	232	N	
Hörpel, Horst	25	Klein, Dr. Michael	24, 134	Liedtke-Siems, Jens	395	Nadolny, Martin	25
Horsch, Daniela	134	Klein, Eberhard	95	Lindhorst, Marion	379	Nasazewski, Dietmar	338
Hotop, Harald	429, 430	Klein, Uwe	134	Lindner, Thomas	307	Naumann, Elke Wiebke	379
Hoymann, Jörg	307	Klein, Wolfgang	395	Locher, Jan	217	Nehls, Andreas	25
Huber, Dr. Friedrich	379	Kleinfeld, Heiko	269	Loebenstein, Jessica	280	Nell, Reinhard	339
Hülsemann, Ute	132	Klier, Frank	134	Loewink, Kerstin	377	Neßler, Reinhold	379
Hüneke, Elfriede	307	Klimkait, Julia	379	Lofi, Gerold	307	Neubert, Dorothee	395
Hungerbach, Ulrike	339	Klinkmann, Rolf	306	Löhr, Bernd	94	Neuhoff, Thomas	93
Hunze, August	58	Klinzing, Bernhard	306	Löhr, Prof. Dr. Gebhard	133	Neumann, Jörg	308
Hüsch, Gerhard	307	Klostermann, Dr. Götz	379	Lorenzen, Uwe	377	Neumann, Manuel	132, 377
Hüster, Harald	307	Kluck, Michael	430	Loy, Saskia	93	Neumann, Thora	132, 133
Hütter, Dr. Gottfried	269	Kluge, Maren Vanessa	429	Lüderitz, Ingo	133	Neuse, Ulrich	232
Huwald, Thorsten	25	Klumb, Andreas	57, 379, 395	Luhmann, Tabea	134	Neuser, Anja	134
		Knaup, Kirsten	217	Luiking, Andrea	24	Nicklasch, Kristof	280
I, J		Knopp, Wolfgang	25	Lütgebüter, Erltraut	26	Niebel, Jutta	339
Immer, Matthias	269	Knüfermann, Bernd	95	Lyhs, Joachim	24	Nikodemus, Rafael	429, 430
Indorf, Sabine	377	Knuth, Roland	339			Noack-Mündemann, Sybille	338
Iversen-Hellkamp, Birgit	338, 339	Koban-Müller, Christiane	338	M		Norden, Hans-Joachim	57
Jacken, Werner	94, 394	Kobbe, Ulrike	269	Mackscheidt, Bernd	25	Nosek, Radomir	377
Jacobs, Michael	94	Kochheim, Günter	24	Maes, Torsten	25		
Jaenecke, Christoph	338	Köhler, Matthias	429	Magdsick, Bernd	309	O	
		Köhler, Sebastian	280	Mähler-Goubelmann, Kerstin	377, 378	Obitz, Marion	26
		Köhler-Miggel, Dietrich	25	Mähling, Patrik	377	Ortwein, Dr. Birger	395
		König-Thul, Kerstin	377	Malpohl, Hans Georg	26		
		Köppen, Arnold	307				
		Kost, Sebastian	395				
		Köster, Christine	307				

<hr/> P, Q <hr/>							
Pack, Werner	94	Rütten, Christine	306	Schultze, Christiane	57	Teschke, Herma	395
Pagenkopf, Roland	269	Ruttloff, Annemarie	93	Schulz, Claudia	24	Theißen, Dr. Henning	133
Pahlke, Karin	231, 269			Schulz, Ewald	307	Theron-Schirmer, Anke	93
Parzany, Ulrich	339			Schumacher, Werner	308	Thiel, Sascha	57
Pein, Markus	25			Schütte, Dieter	25	Thomas, Karin	307
Perko, Michael	24			Schwan, Alexander	133	Tibbe, Andreas	395
Peschutter, Stephanie Iris	269			Schwarz, Günter	307	Tibbe, Daniela	133
Peters-Rahn, Anne	26			Schweppe, Wolfgang	307	Tiemann, Birgit	93
Pfitzner, Simone	307			Schwoll-Brinkhoff, Barbara	217	Tietsch-Lipski, Dagmar	57
Pilger, Tanja	377			Sebig, Julia	307	Tillmann, Ute	93
Pilz, Martin	231			Seehafer-Schluckebier, Gerda	306	Tillmanns, Dieter	93
Pitsch, Horst	307			Seim, Andrea	394, 395	Tischler, Claudia	269
Pittann, Albert	307			Seim, Michael	395, 429	Tischler, Dr. Christiane	429
Plaggenborg, Karin	338			Selbach, Uwe	24	Tonn, Edwin	134
Platt, Karl-Ernst	135			Semmelmann-Werner, Simone	269	Trützschler, Valentina	134
Plewe, Gunnar	269			Senft, Stefan	217		
Polaschegg, Friedhelm	58			Siebert, Cordula	25	<hr/> U <hr/>	
Pollmeier, Melanie	377, 378			Siegert, Doreen	232	Ude, Christoph	338, 379
Pött, Katharina	377, 378			Siepmann, Roland	280	Ufer, Martin	377, 378
Pötter, Inke	306			Silbernagel, Christian	26	Urban, Christoph	132
Prang, Karin	308			Simon, Jörg	307		
Pridik, Karl-Heinz	135			Simon, Martin	307	<hr/> V <hr/>	
Pulla, Wolfgang	307			Simons, Manfred	378	Valbert, Carolin	132, 133
Quaas, Anna Donata	132, 377			Sinn, Paul-Gerhard	307	Velske, Ute	308
Quaas, Anne Kathrin	395, 430			Smidt, Enno	232	Viehweg, Heidrun	429
Quack, Dr. Walter	57			Sobek, Hannelore	308	Viethen, Walter	307
				Sonnentag, Elke	308	Virgils, Siegfried	25
				Sorgatz, Steffen	132, 133	Vis, Thomas	134
				Späth, Alexandra	57	Vogels, Reiner	232
				Spering, Christoph	93	Voigt, Elke	94
				Sprenger, Michael	377, 378	Voll, Kristiane	134, 217
				Stamm, Rudolf	26	Voos, Dirk	134
				Starck, Michael	217	Vosgerau, Sandra	280
				Steckling, Marco	93		
				Steffen, Petra	269	<hr/> W <hr/>	
				Stehlgens, Meike	308	Wagner, Claudia	307
				Stein, Axel	25	Wagner, Jutta	394
				Stein, Frauke	378	Wagner, Sabine	429
				Stein, Hans-Joachim	134	Walde, Daniel	429
				Steinbicker, Angelika	269	Waldhausen, Friedhelm	25
				Steinfeld, Jürgen	339	Walter, Hermann	25
				Sterl, Christoph	429	Walter, Michael	26
				Steves, Dieter	430	Walther, Heinz	309
				Stibitz, Katharina	269	Warnke, Dr. Alexander	377, 378
				Stitz, Michael	308	Waßmuth, Olaf	217
				Straberg, Christine	339	Weber, Frank	25
				Straßburger, Doris	135	Weber, Hansjörg	24
				Sträter, Beate	134, 217	Weber, Sascha Michael	133
				Streckmann, Susanne	132, 377	Weckelmann, Thomas	306
				Strerath, Dirk	307	Wefers, Joachim	94
				Strunk, Marc Henning	379, 395	Wegmann, Heinz-Günter	269
				Strupp, Christian	308	Wegmann, Luisa	217
				Struß, Wolfgang	25	Wehmeyer, Jörg	378
				Stuckrad-Barre, Ute von	430	Wehnau, Gisela	307
				Stursberg, Peter	94	Weichsel, Gregor Andreas	377
				Süß, Stefan	308	Weichsel, Judith Leona	377
						Weinrich, Rolf	134
				<hr/> T <hr/>		Weiss, Gerhild	217
				Tabert-Kaminski, Martin	307	Wennmann, Herrmann	58
				Tatsch-Schmieden, Doris	308	Werler, Ulrich	58
				Teckemeyer, Carla	26, 339	Wermbter, Christian	430
				Teichmann, Stefan	307	Werner, Ekkehard	307
				Tesch, Marcus	429, 430	Werner, Helmut	307
						Werner, Ilka	25
						Weßler, Christoph	25

← Fortsetzung von Seite 40

Viele dieser Frauen werden als billige Arbeitskräfte ausgenutzt. Sie müssen oft für weit weniger als den gesetzlichen Mindestlohn arbeiten. Nicht selten werden sie von ihren Arbeitgebern misshandelt und Opfer von Gewalt. Im Krankheitsfall sind sie häufig auf sich allein gestellt.

Die Chinesisch-Rheinische Kirche in Hongkong möchte die schutzlosen Frauen vor weiterer Ausbeutung und Gewaltanwendung schützen. Eine sprachkundige Sozialarbeiterin aus Indonesien unterstützt sie dabei. Sie kümmert sich um die Frauen und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite. In dringenden Notfällen erhalten die Frauen Unterkunft und werden medizinisch versorgt.

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen den Evangelischen
Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg, Kirchenkreis Lennep, werden pfarramtlich verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Änderung im Aufsichtsrat des Evangelischen Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH

634326

AZ. 85-21:004

Düsseldorf, 17. Januar 2006

Gemäß § 16 der Satzung des Evangelischen Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH geben wir folgende Änderungen im Aufsichtsrat bekannt:

Hanns Thies, Düsseldorf, ab März 2005 zum Ehrenvorsitzenden,

Günter Poestgen, Moers, ab März 2005 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Evangelischen Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH.

Neuaufnahmen im März 2005:

Ulrich Grillo, Duisburg,

Dr. Andreas Seelmann, Duisburg.

Ausgeschieden sind:

Imina Gienow, Ratingen, im März 2005,

Gerhard Müller-Roosen, Duisburg, im September 2005,

Cläre Zimmermann, Dinslaken, im September 2005 verstorben.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Fachausschuss für Jugendarbeit des
Kirchenkreises An der Agger**

Auf Grund von Artikel 109 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Agger am 11. November 1998 folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

Evangelische Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Jugendlichen willen.

**§ 1
Aufgaben**

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Jugendarbeit,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit (Kinder ab sechs Jahren),
3. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Beratung der Konzeption der synodalen Jugendarbeit und des Jugendreferates,
5. Unterstützung und Begleitung aller Mitarbeitenden, die synodale Aufgaben in der Jugendarbeit wahrnehmen,
6. Planung und Mitarbeit bei den synodalen Veranstaltungen der Jugendarbeit,
7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis, Kirchengemeinden und den christlichen Verbänden der Jugendarbeit,
8. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Evangelischen Jugend im Rheinland,
9. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit,
10. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze und der kirchlichen Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind vom Verfügungsrecht ausgenommen,
11. Beratung bei der Wahl bzw. Einstellung von synodalen Jugendpfarrerinnen oder Jugendpfarrern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Jugendreferat des Kirchenkreises,

12. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, insbesondere in Stadt- und Kreisjugendringe, Kreisjugendhilfeausschüsse, Delegiertenkonferenz der Ev. Kirche im Rheinland,
13. Zusammenarbeit mit den Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden im Bereich des Kirchenkreises,
14. Antragsrecht an die Kreissynode und an den Kreissynodalvorstand in Fragen der Jugendarbeit,
15. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Jugendarbeit,
16. Bericht über den Stand der Arbeit an die Gremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuss sollen angehören:
 - 2 Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des KSV,
 - Bis zu 6 Mitglieder der Kirchengemeinden, die zur Mitwirkung bei Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind,
 - die Leiterin oder der Leiter des Jugendreferates,
 - zwei hauptberufliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit,
 - die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit,
 - je ein Mitglied aus den im Kirchenkreis tätigen evangelischen Jugendverbänden, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes befähigt sind.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuss kann hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Ausschuss aus.
4. Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten, die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen dabei berücksichtigt werden.
5. Für jedes Mitglied ist nach Möglichkeit ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 4

Vorsitz

1. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Kreissynode gewählt. Die Stellvertretung wird vom Ausschuss gewählt. Mindestens einer der oben genannten Personen soll ehrenamtlich tätig sein.

2. Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie oder ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie, nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand, die Mitarbeitenden der Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und sind eine Woche vor der Sitzung zu verschicken.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen und zulassen.
6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zu genehmigen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

In-Kraft-Treten, Änderung

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Kreissynode behält sich das Recht vor, die Satzung zu ändern. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dieringhausen, den 12. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 10. Januar 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Nach § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Kreissynode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hilden, Hochdahl, Homberg, Hösel, Linnep, Lintorf-Angermund, Ratingen, und Mettmann folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, die Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hilden, Hochdahl, Hösel, Homberg, Linnep, Lintorf-Angermund, Mettmann und Ratingen unterhalten als Solidargemeinschaft ein gemeinsames Verwaltungsamt mit dem Ziel, dieses Amt kostengünstig und wirtschaftlich zu führen. Es führt den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann“, nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 Verwaltungsordnung.

(3) Weitere Körperschaften können durch Satzungsänderung aufgenommen werden.

(4) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Mettmann.

(5) Das Verwaltungsamt führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der beteiligten kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen wahr. Darüber hinaus können auch für andere Einrichtungen und Körperschaften Verwaltungsaufgaben durch Vertrag übernommen werden. Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) Personalwesen,
- c) Meldewesen,
- d) Kirchenbuchwesen,
- e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- f) Vermögensverwaltung,
- g) Kirchensteuerverwaltung,
- h) Grundstücks- und Bauverwaltung,
- i) Friedhofsverwaltung.

(2) Der genaue Leistungsumfang, den das Verwaltungsamt für die Träger erbringt, wird zwischen dem Leitungsorgan des jeweiligen Trägers und der Geschäftsführung vereinbart. Für die erbrachten Leistungen sind kostendeckende Entgelte zu zahlen. Diese Entgelte sind eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes im Sinne von Absatz 3.

(3) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten kirchlichen Körperschaften umgelegt. Die Kostenverteilung erfolgt anteilig nach den jeweiligen Ist-Ausgaben, die die beteiligten kirchlichen Körperschaften für das Verwaltungsamt im Haushaltsvorjahr aufgebracht haben.

(4) Die Verwaltungsaufgaben sind vom Verwaltungsamt für jede Körperschaft gesondert wahrzunehmen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleiben davon unberührt.

(5) Die Funktionen für die kreiskirchliche Aufsicht werden von den anderen Funktionen getrennt wahrgenommen.

§ 3

Gemeinsame Versammlung

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird eine Gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes gebildet.

(2) Die beteiligten Körperschaften entsenden für die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Presbyterwahlzeit ein Mitglied ihres Leitungsorgans in die Gemeinsame Versammlung. Gemeinden ab 10.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Mitglied des Leitungsorgans, das in der Gemeinsamen Versammlung über Stimmrecht verfügt. Für die Mitglieder sind Stellvertretende zu benennen. Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung dürfen nicht mehrere Körperschaften vertreten. Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung und deren Stellvertreter sollten keine Presbyterin bzw. Presbyter gemäß Artikel 46 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 KO (Mitarbeiterpresbyter) sein. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Stellvertretenden nehmen nur im Verhinderungsfall des Mitgliedes an der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung teil.

(3) Die Gemeinsame Versammlung wählt in der jeweils konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Körperschaft angehören.

(4) Für die Arbeit der Gemeinsamen Versammlung gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(5) Die Gemeinsame Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Sie muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Leitungsorgan der beteiligten Körperschaften unter Angabe der zu verhandelnden Sache schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung beantragt wird.

§ 4

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Verwaltungsamtes obliegen der Gemeinsamen Versammlung. Diese sind:

- a) der Beschluss über einen Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden nach § 9 dieser Satzung,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- c) die Feststellung der Jahresrechnung,
- d) Budgetvereinbarung im Sinne des § 77 VO zu b) mit der Geschäftsführung,
- e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- f) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Geschäftsführung,

- g) Besetzung der Beamtinnen- und Beamtenstellen,
- h) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden auf Stellen der Geschäftsführung.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter des Verwaltungsamtes und den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern.

(2) Die Geschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden auf allen Stellen im Rahmen des Stellenplanes, sofern dieses in dieser Satzung nicht der Gemeinsamen Versammlung vorbehalten ist (§ 4g und h),
- b) die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Verwaltungsamt,
- c) Abschluss von Verträgen über das Erbringen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
- d) Abschluss von Mietverträgen,
- e) Vorbereitung von Zusammenschlüssen zur Wahrnehmung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben weiterer Kirchengemeinden oder -kreise.

(4) Die Geschäftsverteilung im Büro der Superintendentin bzw. des Superintendenten bleibt in deren bzw. dessen Zuständigkeit.

(5) Die Geschäftsführung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten und Befugnisse ihrer Mitglieder regelt. Diese bedarf der Zustimmung der Gemeinsamen Versammlung.

§ 6

Rechtliche Vertretung

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung zu unterzeichnen und zu siegeln.

(2) Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Mitarbeitende

Das Verwaltungsamt ist Anstellungsträger der Angestellten und Arbeiter.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist Dienstgeber der Beamtinnen und Beamten. Der Kreissynodalvorstand ist an alle beamtenrechtlichen Entscheidungen der Gemeinsamen Versammlung gebunden und vollzieht diese durch formellen Beschluss nach.

§ 8

Leitung des Verwaltungsamtes

(1) Der Leiterin oder dem Leiter des Verwaltungsamtes (Verwaltungsamtsleitung) obliegen unbeschadet der Zuständigkeiten der Geschäftsführung die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung.

(2) Zu den Aufgaben der Verwaltungsamtsleitung gehören insbesondere:

a) die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes. Nimmt ein Mitarbeitender Tätigkeiten wahr, welche die Superintendentin bzw. den Superintendenten bei der kirchenkreislichen Aufsicht unterstützt, so liegt die Fachaufsicht hierüber bei der Superintendentin bzw. dem Superintendenten.

b) die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

c) die Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes,

d) die abschließende Zeichnung des Schriftverkehrs, soweit es sich um Angelegenheiten des Verwaltungsamtes handelt.

(3) Ein Mitglied der Verwaltungsleitung nimmt stets an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung teil, die anderen Mitglieder der Verwaltungsleitung sollen ebenfalls teilnehmen.

(4) Rechte, Befugnisse und Aufgabenverteilung innerhalb der Verwaltungsleitung sowie die Vertretungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Verwaltungsamt ist auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages der beteiligten Körperschaft möglich. Die Antragsfrist beträgt zwölf Monate zum Jahresende. Die Zustimmung zum Antrag auf Ausscheiden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit des ordentlichen Bestandes stimmberechtigter Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vorgehaltenes Personal entsprechend der wegfallenden Arbeitsmenge umgehend zu reduzieren. Falls das vorgehaltene Personal inkl. Overheadanteile gemäß der Budgetvereinbarung nach § 4d und dem anzuwendenden Tarifwerk nicht sofort entsprechend der wegfallenden Arbeitsmenge reduziert werden kann, sind sowohl die Kosten als auch die organisatorischen Maßnahmen zur Reduzierung bzw. nicht möglichen oder voll umfänglichen Reduzierung des Personalbestandes darzulegen. Die ausscheidende Körperschaft hat noch für die Dauer nach ihrem Ausscheiden die sich daraus ergebenden Zahlungen an das Verwaltungsamt zu leisten und erhält auf Wunsch die vorgesehenen Leistungen.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 2 belaufen sich pro Jahr höchstens auf den Betrag, welcher im letzten vollen Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden von der ausscheidenden Körperschaft entrichtet wurde.

(4) Der Zeitraum der Zahlungen nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens zwei Jahre nach dem Ausscheiden festgelegt.

§ 10

Regelung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Satzung gelten die Regelungen des § 7 Verbandsgesetz.

§ 11

Regelung bei Auflösung

Bei der Auflösung des Verwaltungsamtes werden die beteiligten kirchlichen Körperschaften entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel (§ 2 Abs. 3) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen den beteiligten kirchlichen Körperschaften

entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl, Hösel, Homberg, Lintorf-Angermund, Mettmann und dem Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann vom 18. Februar 2004 (KABl. S. 124) sowie die Kooperationsverträge der Evangelischen Kirchengemeinden Hilden, Linnep und Ratingen außer Kraft.

(3) Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse aller Beteiligten und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Änderungen sowie die Aufhebung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Erkrath, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Erkrath

Siegel gez. Unterschriften

Hilden, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Hilden

Siegel gez. Unterschriften

Erkrath, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl

Siegel gez. Unterschriften

Ratingen, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Hösel

Siegel gez. Unterschriften

Ratingen, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Homberg

Siegel gez. Unterschriften

Ratingen, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Linnep

Siegel gez. Unterschriften

Ratingen, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Lintorf-Angermund

Siegel gez. Unterschriften

Mettmann, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Mettmann

Siegel gez. Unterschriften

Ratingen, den 11. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Ratingen

Siegel gez. Unterschriften

Mettmann, den 11. November 2005

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Januar 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelisches Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen, Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Evangelische Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid und Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid“ trägt.

Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Frohnhausen, 45145 Essen, Zu den Karmelitern 15.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

Das Gemeindeamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der beteiligten kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen wahr.

Zu den Verwaltungsaufgaben gehören:

1. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Vorbereitung und Vorstellung der Haushaltspläne,
3. die Vermögensverwaltung einschließlich Führung der Lagerbücher,

4. die Grundstücks- und Bauangelegenheiten einschließlich der Miet- und Pachtverträge,
5. die Versicherungsangelegenheiten,
6. die Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Stiftungen der angeschlossenen Gemeinden,
7. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
8. das kirchliche Meldewesen einschließlich der Führung der Kirchenbücher,
9. die Mitwirkung bei der Vorbereitung und die Protokollführung in den Presbyteriumssitzungen,
10. die Unterstützung der Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane,
11. der Aufbau und die Betreuung des Archivs der Kirchengemeinden.

Die dem Gemeindeamt übertragenen Aufgaben sind grundsätzlich für jede Körperschaft getrennt auszuführen. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleiben davon unberührt.

Das Gemeindeamt kann durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auch für andere Einrichtungen, Körperschaften und rechtlich selbstständige Stiftungen Verwaltungsaufgaben durch Vertrag übernehmen.

§ 3

Verwaltungskosten und Vermögen

Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach der Gemeindegliederzahl umgelegt.

Der Schlüssel wird ermittelt durch die jeweils am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten.

Das für das gemeinsame Gemeindeamt bisher erworbene Vermögen und das noch zu erwerbende Vermögen gehen in das gemeinsame Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden über.

Im Fall einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenteilung gültig ist.

§ 4

Vertretung

Gesetzlicher Vertreter des Gemeindeamtes ist der Verwaltungsausschuss. Dieser ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses unterschrieben und gesiegelt werden. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt. Die Weisungsbefugnisse jedes Leitungsorgans für seinen eigenen sachlichen vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gem. § 3 berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes entsendet jedes Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden je einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin und einen Presbyter bzw. eine Presbyterin. Beide Delegierte werden von den Presbyterien jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Presbyterien gewählt. Für beide ist je ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen.

Der Verwaltungsausschuss wählt in der jeweils konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Körperschaft angehören.

Für die Arbeit des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften für Presbyterien sinngemäß.

Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen.

Der Gemeindeamtsleiter bzw. die Gemeindeamtsleiterin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil, im Verhinderungsfall seine bzw. ihre Stellvertretung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten. Dazu gehören:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Feststellung der Jahresrechnung,
2. die Festsetzung der Anteile der angeschlossenen Körperschaften gemäß § 3 dieser Satzung,
3. die Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes,
4. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden,
5. das Aufstellen einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt,
6. der Beschluss über einen Antrag einer beteiligten Körperschaft auf Ausscheiden nach § 9 dieser Satzung.

§ 7

Mitarbeitende des Gemeindeamtes

Das Gemeindeamt ist Anstellungsträger der Angestellten und Arbeiter des Gemeindeamtes. Das Presbyterium der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf ist stellvertretend für die beteiligten Kirchengemeinden Dienstgeber der Beamtinnen und Beamten. Das Presbyterium ist an alle beamtenrechtlichen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses gebunden und vollzieht diese durch formellen Beschluss nach.

§ 8

Leitung des Gemeindeamtes

Dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindeamtes obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihm bzw. ihr unterstellt.

Die Leitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung verantwortlich.

Zu den Aufgaben der Gemeindeamtsleitung gehören:

1. die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes,
2. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
3. die Ausführung des Haushaltsplanes des Gemeindeamtes,
4. die abschließende Zeichnung des Schriftverkehrs, soweit es sich um Angelegenheiten des Gemeindeamtes handelt.

§ 9

Ausscheiden einer Kirchengemeinde

Eine beteiligte Kirchengemeinde kann mit einer 30-monatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres aus dem Zusammenarbeitsverhältnis ausscheiden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde an dem gemeinsamen Vermögen wächst den verbleibenden Kirchengemeinden zu.

Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Kirchengemeinde entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem zuletzt gem. § 3 festgestellten Verteilungsschlüssel von den beteiligten Kirchengemeinden einschließlich der ausscheidenden Kirchengemeinde gemeinsam weiter zu tragen.

§ 10

Aufhebung der Zusammenarbeit

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung, der zur Auflösung des Gemeindeamtes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeitenden enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens oder der Schulden der Verteilungsschlüssel angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung gem. § 3 dieser Satzung gilt.

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Gemeindeamtes außer Kraft.

Essen, den 6. Juli 2005

Evangelische Lutherkirchengemeinde
Essen-Altendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 22. August 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Holsterhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 29. August 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Frohnhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 12. September 2005

Evangelische Versöhnungskirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Essen, den 14. September 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Essen-Rüttenscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 10. Januar 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk „Evangelische Arbeitsgemeinschaft an der Nette“

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S 91) haben die Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk, nachstehend „Kirchengemeinden“ genannt, schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die verbesserte Erfüllung des kirchlichen Auftrages der Kirchengemeinden durch gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in bestimmten dem Aufgabenbereich der einzelnen Kirchengemeinden zugeordneten Arbeitsbereichen.

(2) Diese Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Evangelische Arbeitsgemeinschaft an der Nette“.

§ 2

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- a) für den Bereich aller Kirchengemeinden
 - Organisation eines Predigtringtausches innerhalb der angeschlossenen Gemeinden,
 - Planung und Durchführung einzelner Projekte im Rahmen von Jugend- und Erwachsenenarbeit (z.B. Teilnahme am Kirchentag).
- b) für die Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich
 - Herausgabe eines gemeinsamen Gemeindebriefes,
 - Aufbau und Betrieb einer Mediothek,
 - Kontakt zu den örtlichen Schulen (Schulgottesdienste, Gespräch mit Lehrern, Eltern usw.), wahrgenommen durch einen Pastor oder eine Pastorin im Sonderdienst.

§ 3

Leitungsorgan der Arbeitsgemeinschaft ist die Gemeinsame Versammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

1. selbstständige und verbindliche Ausführung der durch die Satzung übertragenen Gemeinschaftsvorhaben, wozu auch die mit ihnen verbundene rechtliche Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte für die Kirchengemeinden gehört,
2. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes der Arbeitsgemeinschaft,
3. Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihre Eingruppierung und ihre Kündigung sowie das Führen der Fach- und Dienstaufsicht im Auftrag der Kirchengemeinden, für deren Bereich sie tätig sind,
4. Vorschlag von Aufgaben, die über die in § 2 genannten Aufgaben hinausgehend gemeinsam erfüllt werden können, an die Presbyterien.

§ 4

(1) Der Beschlussfassung der Presbyterien bleiben vorbehalten:

- a) die Errichtung von Mitarbeiterstellen für Gemeinschaftsvorhaben,
- b) die Übertragung von weiteren Gemeinschaftsvorhaben durch Änderung der Satzung,
- c) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Einrichtung.

(2) Die Gemeinsame Versammlung legt den Haushaltsplan vor der Beschlussfassung den Presbyterien vor. Melden Presbyterien Beratungsbedarf an, sind sie vor der Beschlussfassung in der Gemeinsamen Versammlung anzuhören.

§ 5

(1) Die Gemeinsame Versammlung besteht aus je einem Pfarrer/einer Pfarrerin und je zwei Presbyterinnen/Presbytern, die vom Presbyterium entsandt werden. Für jede Presbyterin/jeden Presbyter ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

(2) Die Amtszeit der Gemeinsamen Versammlung entspricht der Wahlperiode für die Presbyterwahlen. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung endet, wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Presbyterium endet. In diesem Fall

benennt das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 6

(1) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der bzw. die Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Er bzw. sie beruft die Gemeinsame Versammlung zu Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die Gemeinsame Versammlung kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer oder eine ehrenamtliche Geschäftsführerin bestellen. Er oder sie muss Mitglied einer der beteiligten Kirchengemeinden sein und die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(4) Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer berufen, so obliegt ihm oder ihr die laufende Geschäftsführung. Sie oder er bereitet die Sitzungen und den Schriftverkehr vor. Er oder sie hat das Recht an allen Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden und der Stellvertretung ist er oder sie zeichnungsberechtigt. Er oder sie führt die Tätigkeiten unter Aufsicht des oder der Vorsitzenden aus.

§ 7

(1) Der oder die Vorsitzende beruft die Gemeinsame Versammlung ein, wenn es erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Er oder sie muss sie einberufen, wenn ein Presbyterium, ein Drittel der Mitglieder der Gesamtvertretung oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Für Einladung und Beschlussfassung gelten gemäß § 2 Verbandsgesetz die Vorschriften der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(3) Zu den Beratungen kann die Gemeinsame Versammlung sachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Gemeindeglieder, auch aus anderen Gemeinden, mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Jedes Mitglied der Gemeinsamen Versammlung sowie die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift, die von dem oder von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.

§ 8

In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung der Gemeinsamen Versammlung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende möglichst im Einverständnis mit der Stellvertretung einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist der Gemeinsamen Versammlung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der etwaigen Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung ihre Gültigkeit (analog zu Art. 123 Abs. 2 KO).

§ 9

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsa-

men Versammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 4 Verbandsgesetz).

§ 10

(1) Die Kosten der Gemeinschaftsvorhaben werden jährlich in einem nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung aufzustellenden Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft ausgewiesen. Dieser wird von der Gemeinsamen Versammlung festgestellt. Dasselbe gilt für den Stellenplan für die kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unmittelbar von der Arbeitsgemeinschaft angestellt sind.

(2) Für die anfallenden Kosten aus § 2 gilt das Verursacherprinzip.

Für die Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenarbeit zahlen alle Kirchengemeinden die ungedeckten Kosten entsprechend der teilnehmenden Gemeindeglieder.

Alle anderen anfallenden Kosten, die nicht unter § 2b fallen, werden auf die Kirchengemeinden der AG Nette umgelegt.

Als Schlüssel der Umlage dient die Anzahl der Gemeindeglieder, festgestellt jeweils auf den 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Haushaltsplan erstellt wird.

Nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Kosten aus § 2b nach dem Haushaltsplan werden auf die Gemeinden Bracht-Breyell, Kaldenkirchen, Lobberich-Hinsbeck umgelegt. Als Schlüssel der Umlage dient die Anzahl der Gemeindeglieder, festgestellt jeweils auf den 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Haushaltsplan erstellt wird.

(3) Der Haushaltsplan muss zwei Monate vor der Aufstellung der Jahreshaushaltspläne der Kirchengemeinden beschlossen sein, damit diese ihre Beiträge in ihren Haushaltsplänen berücksichtigen können.

(4) Die Kirchengemeinden zahlen ihre Beiträge jeweils vierteljährlich im Voraus.

(5) Vermögen, das die Kirchengemeinden in die Arbeitsgemeinschaft einbringen oder das aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft angeschafft wird, geht in gemeinsames Eigentum über. Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft wird das gemeinsame Vermögen aufgeteilt. Dabei gilt der in Absatz 2 festgelegte Schlüssel. Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde erhält diese ihren Anteil nach dem gleichen Schlüssel zurück. Für die Auszahlung wird den verbleibenden Kirchengemeinden eine Frist von einem Jahr eingeräumt. Die Forderung ist unverzinslich. Dieselbe Regelung gilt auch bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde entsprechend für Schulden der Arbeitsgemeinschaft.

(6) Die Kosten für Mitarbeitende trägt eine ausscheidende Kirchengemeinde für bis zu drei Jahre entsprechend dem Finanzierungsschlüssel mit. Im Falle der Auflösung tragen die Kirchengemeinden die Kosten gemeinsam bis zum Abschluss einer Vermögensauseinandersetzung.

§ 11

Beantragt eine Kirchengemeinde aus der Arbeitsgemeinschaft auszuscheiden, so hat sie eine Frist von zwei Jahren zum Jahresende einzuhalten. Mit Einverständnis aller Kirchengemeinden kann die Frist abgekürzt werden. Über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden entscheidet die Gemeinsame Versammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 12

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeinsamen Versammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder können

durch Satzungsänderung mit übereinstimmenden Beschlüssen der Presbyterien der Kirchengemeinden weitere Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Zur Beschlussvorbereitung durch die Gemeinsame Versammlung werden drei Vertreter oder Vertreterinnen der neu aufzunehmenden Kirchengemeinde eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 7 Verbandsgesetz.

§ 14

Die Arbeitsgemeinschaft führt gemäß § 3 Abs. 1 Verbandsgesetz ein Siegel.

§ 15

Diese Satzung tritt nach gleich lautendem Beschluss der Presbyterien der Kirchengemeinden nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. Januar 1973 außer Kraft.

	Evangelische Kirchengemeinde Bracht-Breyel
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Grefrath-Oedt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Kaldenkirchen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Lobberich
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 13. Januar 2006
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland
	Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit

Auf Grund von Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), hat die Kreissynode des Kirchenkreises Ottweiler folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen:

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Ev. Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1 Aufgaben

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. Anhörungsrecht und Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
3. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
4. Beratung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
5. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlichen Mitarbeitenden für Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises,
6. Planung und Mitarbeit bei den kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Gottesdienste, Mitarbeiterinnenschulungen/Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen) in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
8. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Leitungsorgane,
9. Zusammenarbeit mit dem Ev. Jugendwerk an der Saar, dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Vorstand der Ev. Jugend im Rheinland,
10. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
11. Mitberatung bei der Aufstellung der Funktion Jugend des Haushaltsplanes des Kirchenkreises,

12. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Kinder- und Jugendarbeit,
13. Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in kirchliche Gremien (aej-Saar, Ev. Jugendwerk und Delegiertenkonferenz der EJR),
14. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises,
15. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
16. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes (Die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode im Ausschuss soll ein Drittel der Gesamtmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen.),
 2. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ev. Jugendwerks an der Saar,
 3. sachkundige Gemeindeglieder aus der Kinder- und Jugendarbeit auf Vorschlag des Jugendausschusses der Kirchengemeinden, die zum Presbyteramt befähigt sind, Art. 44 Abs. 1 Satz 3 KO findet keine Anwendung,
 4. die/der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit und die/der Jugendreferentin/Jugendreferent des Kirchenkreises,
 5. beruflich Mitarbeitende gem. Art. 66 KO sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Ausschuss kann hierzu Vorschläge machen.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten. Die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung sollten aus dem Kreis der Mitglieder der Kreissynode oder aus dem Kreis der sachkundigen Gemeindeglieder gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/ihre/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Verwaltung.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tritt regelmäßig mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet oder geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
- (7) Über weitere Einzelheiten kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Evangelischer Kirchenkreis Ottweiler
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Dezember 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald für den gemeindlichen Jugendausschuss

Präambel

Auf Grund von Artikel 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wald folgende Satzung für den Jugendausschuss der Kirchengemeinde beschlossen.

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wald will sich erkennbar zeigen als Kirche Jesu Christi gegenüber den getauften Kindern und Jugendlichen und in der Welt der Kinder und Jugendlichen als Kirche auch für andere.

Die Gemeinde, die Kinder und Jugendliche tauft, ist für sie da, mit Zeit, Raum und Menschen.

Sie wird erkennbar in ihrem besonderen Profil, indem sie Kinder und Jugendliche als vollwertige Glieder der Kirchengemeinde ernst nimmt, sie betreut und beteiligt.

Daraus ergibt sich folgender Auftrag für die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit:

Sie ist auf Beziehung gegründet, braucht Verlässlichkeit, vermittelt christliche Werte und biblische Geschichte, gibt Lebenshilfe beratender, seelsorgerlicher und praktischer Art. Sie leitet zu Mitverantwortung und Mitarbeit an. Sie ist offen für alle Kinder und Jugendlichen und an ihren Interessen, Problemen und Lebensumständen orientiert.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde findet darum an verschiedenen Orten mit unterschiedlichen Schwerpunkten des Auftrages statt.

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Koordinierung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
3. Beratung der Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
4. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
5. Planung und Mitarbeit bei den Veranstaltungen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin, Mitarbeiterschulungen, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen),
6. Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten/der Jugendreferentin des Kirchenkreises,
7. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorschlagsrecht bei der Verfügung über die festgestellten Mittel für die Jugendarbeit,
8. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden,
9. Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit,
10. Antragsrecht an das Presbyterium in Fragen der Jugendarbeit,

11. Anhörungsrecht bei Beratungen des Presbyteriums in Fragen der Jugendarbeit,
12. Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium über die Jugendausschuss-Protokolle.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

- (1) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit.
- (2) Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 1. Mitglieder des Presbyteriums, darunter der/die zuständige Pfarrer/Pfarrerin (die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums soll ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen, aber auch nicht wesentlich unterschreiten),
 2. Gemeindeglieder aus dem Kreis der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
 3. Gemeindeglieder aus der jungen Gemeinde,
 4. die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
 5. die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Kirchenkreises mit beratender Stimme.
- (2)
 1. Mitglieder des Ausschusses sind dann voll stimmberechtigt, wenn sie Gemeindeglieder und über sechzehn Jahre sind.
 2. Sind Mitglieder des Ausschusses nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 stimmberechtigt, nehmen sie als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.
 3. Die Anzahl der jungen Gemeindeglieder bis 27 Jahre soll mindestens ein Drittel betragen. Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums und der hauptamtlich Mitarbeitenden soll 50 % nicht übersteigen.
 4. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder nach Abs. 1, Nr. 1 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Mitarbeiterkreises, die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 auf Vorschlag jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 5. Es können Nachbesetzungen durch das Presbyterium für ausgeschiedene Mitglieder stattfinden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden aus der Mitte des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und vom Presbyterium gewählt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie die nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder können nicht zum/zur Vorsitzenden oder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sollen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, einer/eine muss Mitglied im Presbyterium sein.

- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und die Verwaltung der Kirchengemeinde.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sich das Presbyterium nicht die Genehmigung solcher Beschlüsse vorbehalten hat.
- (6) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen.
- (7) Über die Sitzungen ist einer Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist. Die Niederschrift ist auch dem synodalen Jugendreferat zuzuleiten.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und den anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Jugendausschuss und die anderen für die Kirchengemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

In-Kraft-Treten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Solingen, den 22. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Wald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Januar 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel hat durch Beschluss vom 25. Oktober 2005 die gemeindliche Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wuppertal-Vohwinkel.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Treuhänderschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit, die Förderung von Projekten in diesen Bereichen sowie die Unterstützung der diakonischen und seelsorgerlichen Arbeit

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 50.000,00. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im steuerrechtlich zulässigen Umfang Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, sofern diese keine andere Bestimmung vornehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann auch durch Ausleihung an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel angelegt werden, sofern marktübliche Zinsen gezahlt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Vorbehaltlich der Regelungen in § 3 Abs. 2 sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ist möglich.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 8. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Vohwinkel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Januar 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Termin Arbeitskreis für Baufragen

639102

Az. 04-21-51:C/02

Düsseldorf, 19. Januar 2006

Nach § 41 der Verwaltungsordnung ist bei allen genehmigungspflichtigen Maßnahmen die Bauberatung der Zentralen Liegenschaftsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Pläne der Kirchengemeinden zum Neu-, Um- oder Anbau von Kirchen, Umgestaltung von Kirchenräumen sowie künstlerische Entwürfe von Glasfenstern, neuen Prinzipalstücken, Antependien, Kreuz etc. werden nach durchgeführter Beratung dem Arbeitskreis für Baufragen zur Beurteilung vorgelegt.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Theologen,
- freischaffenden Architekten,
- Künstlern,
- Kunsthistorikern,
- Gemeindevertretern,
- Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

Er tagt viermal im Jahr.

Um den Gemeinden ihre Zeitplanung zu erleichtern, geben wir die Tagungstermine für 2006 bekannt:

6. März 2006

12. Juni 2006

4. September 2006

20. November 2006

Für den Entwurf der Tagesordnung müssen die Pläne drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Bauberatung der Zentralen Liegenschaftsverwaltung vorliegen.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsangebote Seelsorge in Waldbröl

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 13. Januar 2006

Wir möchten auf das folgende Fortbildungsangebot des Kirchenkreises An der Agger hinweisen.

KSA-6-Wochen-Grundkurs

KSA-Kurs für Pfarrerinnen und Ehrenamtliche

Beschreibung des Kurses:

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Ehrenamtliche, die ihre seelsorgerliche Kompetenz entwickeln und vertiefen wollen, können an diesem Kurs teilnehmen.

Kursleitung und Kursbegleitung:

Pfarrerinnen Anke Kreuz, Supervisorin (DGfP)

Pastoralreferent Andreas Groß, Supervisor (DGfP)

Kursort:

Waldbröl

Kursdauer:

14. August bis 22. September 2006

Kurskosten:

Die Gebühren für den Kurs und die Übernachtung betragen 800,00 Euro.

Informationen und Anmeldung auf dem Dienstweg unter: Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Albert-Schweitzer-Weg 1, 51545 Waldbröl, Tel. (0 22 91) 40 68, E-Mail: beratung.hausfueralle@ekaggr.de

Das Landeskirchenamt

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster

632232

Az. 13-62

Düsseldorf, 12. Dezember 2005

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster vom 12. Juni 2006 bis 16. Juni 2006 im Haus Bierenbach in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Referent: Superintendent i.R. Heinrich Gehring

Thema: Der Konflikt: Petrus – Paulus

Teilnehmerbeitrag: 200,00 €

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail.

Anmeldungen bitte an: Manfred Heller
Bebelstraße 232
46049 Oberhausen
Tel.: (02 08) 8 48 46 56
e-mail: heller@kirche-alstaden.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 8 Abs. 2 der Küsterordnung sollen die Küsterin und der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen und Küster teilnehmen. Zur Teilnahme an der Rüstzeit sollen der Küsterin und dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 9 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Der Teilnehmerbeitrag ist bis spätestens 3. April 2006 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank eG Duisburg, Konto Nr.: 10 11 684 013, BLZ 350 601 90, einzuzahlen.

Das Landeskirchenamt

Überzeugend kommunizieren Seminare und Kurse des Medienverbandes

Informationen zum Kursprogramm im ersten Halbjahr 2006, Neuanschaffungen im Medienverleih sowie Aktuelles aus dem Mediashop enthalten die beiden Programme „Medienlive“ und „AkadeMedia“ des Medienverbandes. Sie können per E-Mail unter fortbildung@medienverband.de oder telefonisch unter Tel. (02 11) 4 36 90-250 bestellt werden.

Seminare und Kurse

16.–17. Febr.	Der Ball ist rund ... – WM 2006
20. Febr.	Zum 100. Geburtstag: Dietrich Bonhoeffer
4. März	Film- und PC-Projektion
11. März	Jetzt spreche ich! Grundkurs
15. März	Faszination „Fußball“
25. März	Jetzt spreche ich! Aufbaukurs
25./26. März	Der Schalke-Tag
25. Apr.	Moderne Kunst im Religionsunterricht: Arnulf Rainer
29. Apr.	Kostenlos und trotzdem gut?
6. Mai	Bessere Arbeitsergebnisse durch Personalentwicklung
8. Mai	Einführung in das Datenschutzrecht
13. Mai	„Grüß Gott“
20. Mai	Abenteuer Buch
20. Mai	Wie kommen die Nachrichten ins Fernsehen?
20.–21. Mai	Führung in Zeiten der Veränderung
10. Juni	Stimmliche Durchsetzungskraft
10. Juni	Von der Idee zum Film

Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

1. März	e-Learning live: Der Kurs im Internet
25. März	Herzlich willkommen: Gestaltung von Eingangsräumen
25. März	Interne Kommunikation
1. April	Flotte Schreibe – kreative Texte
4. April	Plakate professionell gestalten
29. April	Kreative Werbemittel
6. Mai	Aus aktuellem Anlass: Aktionen und Veranstaltungsreihen in der Öffentlichkeitsarbeit
13. Mai	Fotopraxis
24. Juni	Attraktive Websites

AkadeMedia 1. Halbjahr 2006

10. März	Geschäftsberichte professionell präsentieren
18.–19. März	Reden schreiben
21. März	Beim Fernsehen zu Gast: Medientraining
1.–2. April	Basiskurs Hörfunk
12.–13. Mai	Das Hörfunk-Porträt
19. Mai	Präsentation von Hörfunk-Nachrichten
19. Mai	Erfolgreiche Pressearbeit
20.–21. Mai	AVID-Schnitt für Journalisten
9.–11. Juni	TV-Reportage
10.–11. Juni	Präsentation, Stimme und Körpersprache
12. Juni	TV-Moderation: Coaching
12.–13. Juni	Interviewtraining für Journalisten
23.–24. Juni	Anschaulich schreiben

Bestandene Prüfungen für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

434613

Az. 13-70-17

Düsseldorf, 22. Dezember 2005

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bittner, Thomas, Amt für Diakonie

Brühmann, Franka, Landeskirchenamt

Dall, Ruth, Ev. Gemeindeamt Solingen-Altstadt

Grünberg, Sabine, Ev. Gemeindeamt Köln Erft
 Gutt, Sigrid, Kirchenkreis Jülich
 Hahn, Cornelia, Ev. Verwaltungsamt Idar-Oberstein
 Hausmann, Margret, Verwaltungsamt Wuppertal
 Ospelkaus, Matthias, Ev. Kirchenkreis An der Agger
 Stöfken, Uwe, Ev. Gemeindeamt Duisburg-Nord
 Wermert, Andreas, Amt für Jugendarbeit
 Wirth, Janine, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in
 Alt-Remscheid

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

639179
 Az. 03-10-11:1500699 Düsseldorf, 19. Januar 2006

Evangelischer Gemeinde-
 und Kirchenkreisverband
 Bonn

Kirchenkreis:

Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Gemeinde-
 und Kirchenkreisverband
 Bonn



Das Landeskirchenamt

639176
 Az. 02-10-11:1503272 Düsseldorf, 26. Januar 2006

Kirchengemeinde: Lukas-Kirchengemeinde
 Winzenheim

Kirchenkreis: An Nahe und Glan

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Lukas-Kirchengemeinde
 Winzenheim



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

635792
 Az. 02-10-11:1501928 Düsseldorf, 2. Januar 2006

Das Siegel der Ev. Anstaltskirchengemeinde der Evangelischen Stiftung Hephata, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen ein Punkt, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

635030
 Az. 03-10-11:15099 Düsseldorf, 28. Dezember 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Beate Engelke, Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, am 27. November 2005.

Prädikantin Karin-Bettina Encke, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, am 3. Juli 2005.

Pfarrerin z.A. Dr. Nicole Kurovka am 11. Dezember 2005 in der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrerin z.A. Anke Rauhen am 4. Dezember 2005 in der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerin z.A. Dr. Larissa Seelbach am 3. Dezember 2005 in der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrerin z.A. Karla Unterhansberg am 4. Dezember 2005 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Kirchenkreis An der Ruhr.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probedienst Jörg Janes sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christian Dörr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Tabitha Mangold in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Christiane Schulte-Birgden in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dr. Susanne Wolf-Withöft in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Christian Dörr mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Andreas Engelschalk mit Wirkung vom 1. Februar 2006 die 3. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre an der Alexander-von-Humboldt-Schule) des Kirchenkreises Braunfels.

Pfarrer Albrecht Holthuis mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerin Tabitha Mangold mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuweiler, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrer Manfred Mielke mit Wirkung vom 29. Januar 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Denklingen, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerin Christiane Schulte-Birgden mit Wirkung vom 22. Januar 2006 die 1. Pfarrstelle der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd.

Pfarrerin Dr. Susanne Wolf-Withöft mit Wirkung vom 17. Dezember 2005 die 3. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Freistellungen:

Pfarrerin Karin Ebbinghaus, Kirchengemeinde Gemarke, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Pfarrerin Margitta Kruppa, Kirchenkreis Bonn (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis zum 31. Januar 2008. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Johann Peter Winter, Kirchengemeinde Schauen, zum Skriba des Kirchenkreises Trier.

Die Wahl des Pfarrers Detlef Kowalski, Friedenskirchengemeinde Neuwied, zum Skriba des Kirchenkreises Wied.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Alexandra Eva Bauer, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Anette Blochwitz, Bodelschwingh Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Erich Hofmann vom Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Rat.

Pastor im Sonderdienst Holger Johansen, Landespfarramt für Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, zum Pastor unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 1. Februar 2006.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Sebastian Kost in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum

Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bad Münster am Stein-Hüffelsheim-Traisien eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2006.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jens Liedtke-Siems in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in eine beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Februar 2006.

Werner Urff vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i.K.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Manuela Dreher vom Ev. Gemeindeverband Köln-Nord in den Dienst des Stadtkirchenverbandes Köln.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Andreas Henrich vom Kirchenkreisverband „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“ in den Dienst des Evangelischen Rentamtes im Kreise Wetzlar unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Ralf Düchting mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Pfarrerin z.A. Heike Gutzeit-Becker mit Ablauf des 31. Januar 2006.

Pastor im Sonderdienst Sven Mayer mit Ablauf des 10. Dezember 2005.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Georg M. Diening, 11. kreiskirchliche Pfarrstelle, Kirchenkreis Saarbrücken, vom 1. Februar 2006 bis 31. Juli 2008.

Pfarrer Georg Lehnert, Kirchengemeinde Beyenburg-Laaiken, vom 1. Februar 2006 bis 31. Januar 2008.

Pfarrer Hans-Ludwig Roth, 2. kreiskirchliche Pfarrstelle, Kirchenkreis Völklingen, vom 1. Februar 2006 bis 31. Juli 2008.

Pfarrer Werner Schumann, Kirchengemeinde Karlsbrunn, vom 1. Februar 2006 bis 31. Juli 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Jörg Böcker mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Pfarrer Dieter Gallinat mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrer Eberhard Helms, Kirchenkreisverband Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Studiendirektor i.K. Dr. Klaus Mattheß, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrerin Edda Pallasdies, Ev. Kirchenverband Köln und Region (63. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrer Wolfgang Schwindt, Kirchengemeinde Remagen-Sinzig (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrer Helmut Spengler, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Köln-Mitte, mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrer Dr. Henning Theurich, Kreuz-Kirchengemeinde Bonn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2006.



*Höre mein Gebet, Herr, und vernimm mein Schreien,
schweige nicht zu meinen Tränen.
Psalm 39,13*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Manfred Brunotte, am 18. Dezember 2005 in Essen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Nord, geboren am 28. Juli 1930 in Essen, ordiniert am 27. Dezember 1959 in Essen-Dellwig.

Pfarrer i.R. Erich Schmidt, am 19. Dezember 2005 in Bielefeld, zuletzt Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, geboren am 1. Februar 1914 in Krombach, ordiniert am 16. Februar 1941 in Eiserfeld/Sieg.

Pfarrer Olaf O.W. Scholz, am 26. Dezember 2005 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis An der Ruhr, geboren am 2. Oktober 1943 in Wien-Brunn am Gebirge, ordiniert am 18. Oktober 1970 in Mülheim-Dümpten.

Pfarrer i.R. Karl Weitz, am 18. Dezember 2005 in Wülfrath, zuletzt Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, geboren am 1. Oktober 1908 in Remscheid, ordiniert am 21. Oktober 1934 in Übach-Palenberg.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Hersel, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 38. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterricht) errichtet worden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 39. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterricht am Comenius-Gymnasium) errichtet worden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 40. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterricht am Cecilien-Gymnasium) errichtet worden.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 24. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) wieder errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 13. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 eine 1. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Lützellinden, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. April 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung der Superintendentin) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Viersen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die 4. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre) aufgehoben worden.

In der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Gemarke, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibung:

In der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu errichtete 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 % auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die langfristige Personalplanung der Kirchengemeinde geht davon aus, dass nach der zur Ruhesetzung des Inhabers der 1. Pfarrstelle (2010) eine Aufstockung auf eine ganze Pfarrstelle möglich ist. Die Kirchengemeinde Wipperfürth ist eine Gemeinde, die sich in ländlichem Gebiet befindet. Sie ist geprägt durch die Vielfalt der in der Gemeinde lebenden Menschen. In der überwiegend katholischen Bevölkerung hat die Gemeinde ihren Platz gefunden und tritt als Dialogpartner auf. In vielfältigen ökumenischen Projekten liegt ein Schwerpunkt der Arbeit. Neben diesem Schwerpunkt sieht die Gemeindekonzeption „Wir bieten Menschen ein Forum“ einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen und Familien. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem offenen Ohr für die Bedürfnisse junger Menschen und Familien. Dabei ist die Zusammenarbeit mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle und dem Schulpfarrer am örtlichen Gymnasium erforderlich. Neben der Betreuung eines kleinen Gemeindebezirkes und der Mitarbeit im Predigtamt wird der Schwerpunkt der Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit liegen. So gehört der kirchliche Unterricht genauso zum Aufgabengebiet wie die Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Arbeit erfordert zudem ein hohes Maß an Toleranz, auch in Glaubensfragen. Die unterschiedlichen Ausprägungen des evangelischen Glaubens werden derzeit akzeptiert und gepflegt. Dies erfordert Offenheit gegenüber anders Denkenden und die Bereitschaft, auch diese Menschen in die Gemeinde zu integrieren. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie von dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Peter Hennecke, Tel. (0 22 67) 47 18. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Stelle eines A-Kirchenmusikers/einer A-Kirchenmusikerin (75 %, die Vergütung erfolgt nach BAT-KF) an der Kreuzeskirche und Marktkirche in Essen soll zum 1. September 2006 wieder besetzt werden. Die in der City gelegene Kreuzeskirche (600 Plätze) ist seit ihrer Errichtung 1896 ein Zentrum für Kirchenmusik. Als zentrale öffentliche Begegnungsstätte steht sie der gesamten Bevölkerung Essens zur Verfügung und wird als Forum für Kultur, Kunst, Wissenschaft, Gesellschaft, Theologie und Kirche genutzt. Der musikalischen Arbeit kommt in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert zu. Mit der künstlerischen Leitung des Forums Kreuzeskirche e.V. leistet die Kantorin/der Kantor einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Essen. Die Kreuzes-

Kirche besitzt eine 4-manualige Schuke-Orgel (1968) mit 70 klingenden Registern, mechanischer Spieltraktur, elektrischer Registratur und Setzerkombinationen. Die Essener Kantorei an der Kreuzeskirche (ca. 60 Mitglieder) ist ein hoch qualifizierter Chor, dessen Aufführungen von Oratorien, Kantaten, Motetten etc. in Konzerten und Gottesdiensten in der gesamten Region Beachtung finden. Für die Aufführung von Orchesterwerken und Oratorien bestehen ausgezeichnete Kontakte zu Orchestern des Ruhrgebiets. Mit der nahe gelegenen neugestalteten Marktkirche (180 Plätze) werden neue Arbeitsfelder erschlossen. Wir suchen eine kommunikative Persönlichkeit mit hoher künstlerischer Qualifikation und umfassender Erfahrung in Orgelspiel, Chor- und Orchesterleitung, die die günstigen Gegebenheiten in Gemeinde und Forum zu nutzen und weiterzuentwickeln versteht. Der Arbeitsauftrag umfasst Verantwortung für die Kirchenmusik an Kreuzeskirche und Marktkirche, Musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Orgel- und Chormusik, das Gemeindegesingen und neue kirchenmusikalische Impulse für Jugendliche (die Gemeinde hat 5.000 Mitglieder), Leitung der Essener Kantorei an der Kreuzeskirche, Leitung von Konzerten geistlicher und weltlicher Werke und differenzierte Darstellung verschiedener musikalischer Epochen, Konzeption und praktische Durchführung thematischer Veranstaltungsreihen, Leitung des Musikbüros einschließlich Gestaltung/Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring. Zusätzlich sind bestehende Kontakte zu Trägern des städtischen und überregionalen Kulturlebens zu pflegen und auszubauen. Ein Dienstzimmer im Gemeindezentrum neben der Kreuzeskirche ist vorhanden. Die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die der Stelleninhaber/dem Stelleninhaber die Existenzsicherung vergleichbar mit 100 % BAT-KF ermöglichen, wird in Aussicht gestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. März 2006 an den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Pfarrer Peter Schmidt, Rottstr. 9, 45127 Essen, Tel. (02 01) 3 64 42 85, zu richten. Für Informationen steht auch der bisherige Stelleninhaber, Kantor Eckhard Manz, Tel. (02 01) 2 20 04 97, zur Verfügung.

Die Kaiserswerther Diakonie sucht für ihr neu zu entwickelndes „Eltern-Kind-Zentrum“ mit den Einrichtungen Familienakademie, große integrierte Tageseinrichtung für Kinder an zwei Standorten, Tagesinternat, eine Leiterin/einen Leiter (zunächst mit 0,75 VB-Wert) zum bald möglichen Zeitpunkt. Gleichzeitig ist mit dieser Stelle die Leitung der kleinen Familienakademie verbunden. Neben der Personalverantwortung und den fachlich, konzeptionellen Aufgaben beinhaltet die Stelle die ökonomische Verantwortung für diesen Arbeitsbereich. Wir wünschen uns eine pädagogisch kompetente Mitarbeiterin/einen pädagogisch kompetenten Mitarbeiter mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Sie/Er sollte über (Leitungs-)erfahrung in der Familienbildung verfügen. Wünschenswert sind darüber hinaus Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in der Elementarpädagogik sowie im Projektmanagement. Wir bieten ein umfangreiches Aufgabengebiet mit hoher Selbstständigkeit und Verantwortung, aktive Starthilfe und laufende Unterstützung, umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Vergütung und soziale Leistungen in Anlehnung an den BAT/kirchliche Fassung. Für evtl. Auskünfte steht Ihnen Frau Dr. Dierks, Tel. (02 11) 4 09-37 54, zur Verfügung. Interessierte Damen und Herren, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, senden bitte ihre schriftliche Bewerbung bis zum 15. März 2006 an die Kaiserswerther Diakonie, Personalabteilung, Alte Landstr. 179, 40489 Düsseldorf.

Das Diakoniewerk Neuss-Süd e.V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die Personalabteilung. Zum Aufgabengebiet gehört die Personalverwaltung mit allen dabei anfallenden Tätigkeiten. Der Schwerpunkt hierbei liegt auf der Vergütungsabrechnung durch ein autonomes Abrechnungssystem. Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter, die oder der über umfassende Kenntnisse im kirchlichen Arbeitsrecht verfügt und Erfahrungen im Personal- und Kindergartenrecht hat. Nach Möglichkeit sollte sie/er bereits Erfahrungen mit der autonomen Vergütungsabrechnung gemacht haben. Sie/Er sollte in der Lage sein, verantwortungsbewusst und selbstständig zu arbeiten. Flexibilität, gute EDV-Kenntnisse sowie ein eigener PKW sind unverzichtbar. Entsprechend der persönlichen Voraussetzung erfolgt die Vergütung bis zur Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF. Die Stelle hat einen Umfang von bis zu 30 Wochenstunden. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Personalabteilung des Diakoniewerkes Neuss-Süd e.V., Gohrer Straße 34, 41466 Neuss. Vorabauskünfte erhalten Sie durch die Leiterin der Personalabteilung, Frau Knorr, Tel. (0 21 31) 9 45-158.

Die Kirchengemeinde Anrath-Vorst sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter mit kirchlich-theologischer Ausbildung. Wir wünschen uns, dass Sie die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verantwortlich leiten und ihr Impulse geben. Zu Ihren Hauptaufgaben gehören die Gewinnung, Begleitung und Schulung von Mitarbeitenden. Sie gestalten Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste sowie Konfirmandenfreizeiten mit. Auch Jugendfreizeiten sollen Sie eigenverantwortlich planen und durchführen. Wir freuen uns, wenn Sie zudem auch eine musikalische Begabung mitbringen. Wir suchen eine Persönlichkeit mit einem lebendigen Glauben an Jesus Christus, die diesen auch anderen vermitteln möchte. Sie sollten teamfähig und konfliktfähig sein und am Leben der Gesamtgemeinde teilhaben. Wir bieten eine engagierte Gemeinde mit den zwei Pfarrbezirken Anrath und Vorst. Die Jugendarbeit wird von zwei örtlichen CVJM-Vereinen im Auftrag der Kirchengemeinde durchgeführt. Auf die Zusammenarbeit mit Ihnen freuen sich unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter und ein Jugendausschuss, der Ihre Arbeit begleitet. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. März 2006 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst, Pfarrer Michael Striss, Jakob-Krebs-Str. 121, 47877 Willich-Anrath. Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Pfr. Striss, Tel. (0 21 56) 4 08 45, oder der Vorsitzende des Jugendausschusses, Presbyter Wolfgang Lahn, Tel. (0 21 56) 4 15 51. Weitere Infos unter www.ev-kirche-anrath-vorst.de.

Literaturhinweise:

Ulrich Frey unter Mitwirkung von Christine Busch ...: Ein gerechter Friede ist möglich. **Argumentationshilfe zur Friedensarbeit.** Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. III, Christine Busch. Düsseldorf 2005, 72 S., Abb.

Weniger ist mehr. Welches Gebäude wird verkauft? **Gebäudestrukturanalyse als Grundlage einer Entscheidung.** Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Zentrale Liegenschaftsverwaltung/Abt. 6. Düsseldorf 2005, 23 S., Abb. (Sonderdruck aus: Handbuch Gemeinde & Presbyterium)

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Sozialer Protestantismus gestern und heute. 100 Jahre Friedrich Karrenberg, 50 Jahre Evangelisches Soziallexikon. Dokumentation. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Amt für Sozialethik, KDA u. Ökologie/Abt. V. Düsseldorf 2005, 52 S. (Sozialethik aktuell 4)

Menschenwürde von Anfang an. **Zur theologischen Orientierung in der bioethischen Debatte.** Hrsg.: Amt für Sozialethik, KDA u. Ökologie der Evangelischen Kirche im Rheinland, Fachgruppe A-GENS. Düsseldorf 2005, 36 S. (Sozialethik aktuell 5)

Cornelia Benninghoven u. Eckart Pankoke: **Leben lernen. Hundert Jahre Berufsbildungszentrum der Graf-Recke-Stiftung.** Hrsg.: Graf-Recke-Stiftung. Düsseldorf 2005, 82 S., Abb.

Michael Frauenberger: **Familienbuch der reformierten Pfarrei Kirchberg 1656–1875.** Köln: Westdeutsche Gesellschaft für Familienkunde e.V. 2005, XIX, 986 S., Abb., Karte (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V. 212) (Deutsche Ortssippenbücher der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte Serie A 389) ISBN 3-86579-021-6

Carsten Pick (Bearb.): **Familienbuch Lüttringhausen.** Vollständige genealogische Auswertung der Kirchenbücher der evangelisch-lutherischen Gemeinde Lüttringhausen 1670–1809. Hrsg.: Bergischer Verein für Familienkunde Wuppertal. Wuppertal 2005. 4 Bände, 2.143 S.

Günter Bublitz: Hörend auf der Höhe. **Predigten.** Waltrop: Spenner 2005, 235 S. (Predigt heute 9) ISBN 3-89991-039-7

„... weil ich gehalten werde“. **Johannes Rau – Politiker und Christ.** Hrsg. von Nikolaus Schneider. Holzgerlingen: Hänssler 2005, 139 S. ISBN 3-7751-4490-0

Angebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Burbach, Saarbrücken, verkauft wegen Aufgabe einer ihrer Predigtstätten ein Orgelpositiv der Firma Eule. Es wurde 1966 für unsere Markuskirche gebaut und vor sechs Jahren generalüberholt. Im Zuge dieser Renovierung wurden auch Windkanal und Gebläse neu gestaltet. Technische Daten: Manual: C-g^m (= 56 Tasten) Gedeckt 8', Principal 4', Waldflöte 2', Mixtur 3fach; Pedal: C-f^m (= 30

Tasten) Subbaß 16'. Maße und weitere Details: Pfr. D. Winterhagen, Tel. (06 81) 7 73 88, oder unter www.dieter-winterhagen.de.

Berichtigung zum KABI 10/2005, 11/2005, 12/2005 und 01/2006

Im KABI 10/2005 auf Seite 364 sind im landeskirchlichen Kollektenplan bei der Auswahlliste der Wahlkollekten 2006 folgende Punkte 1.9 und 1.10 nicht veröffentlicht worden:

1.9 Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

1.10 Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

Im KABI 11/2005 auf Seite 393 bei der Rubrik „Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels, Kirchengemeinde Königswinter“ ist ein falsches Siegelbild veröffentlicht worden. Richtig ist:

Kirchengemeinde: Königswinter
Kirchenkreis: An Sieg und Rhein
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Königswinter



Das Landeskirchenamt

Im KABI 12/2005 auf Seite 429 muss es bei der Rubrik „Ordinationen“ richtig heißen:

Prädikant Hans Günter Schmidt, Kirchengemeinde Kleinich, Kirchenkreis Trier, am 6. November 2005.

Im KABI 01/2006 auf Seite 16 unter der Rubrik Eintritt in den Ruhestand muss es richtig heißen:

Schulreferent Wilhelm Böhm vom Kirchenkreis Solingen zum 1. Februar 2006.